



Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1082 Status: öffentlich Datum: 06.03.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.02.2026	Kreisausschuss	11	0	0
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 13.06.2024 wird strukturell und inhaltlich überarbeitet, ohne die grundlegende Aufgabenverteilung zwischen Kreistag, Kreisausschuss bzw. Landrat zu verändern.

Im Vordergrund stehen neben redaktionellen Anpassungen insbesondere die Präzisierung abweichender Zuständigkeiten in Bezug auf einzelne Wertgrenzen sowie eine Modernisierung der Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Fassung der Neufassung vom Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 13.06.2024 tritt mit dem Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

Prietz

Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Nachstehend abgedruckt ist der Wortlaut der Satzung in der ~~zur-Zeit~~zurzeit geltenden Fassung. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die siebte Änderungssatzung vom 13.06.2024.

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Rotenburg (Wümme). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt - geteilt durch einen schwarzen Balken - oben in Silber einen golden gekrönten, blau bewehrten und bezungten roten Löwen, der in der rechten Vorderpranke ein schwarzes Nagelspitzkreuz hält, und unten von Silber und Blau geviert, einen roten über einen silbernen gekreuzten Schlüssel.

(2) Flagge und Banner des Landkreises zeigen die Farben gelb-weiß mit dem Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse); sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 3a Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Der Kreistag kann beschließen, dass die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse als Livestream im Internet übertragen werden, sofern nicht im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder zu wahrende berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises/~~der Region Hannover~~, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 4

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von ~~21~~100.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500.000 Euro nicht übersteigt;
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, die den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
- d) Verträge mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern oder mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG), die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätinnen/die Kreisräte dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als ~~Erste1.~~ Kreisrätin/~~1Erster.~~ Kreisrat sowie drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte, welche die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist eine Person zu benennen, die berechtigt ist, die Gruppe der Eingebenden zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann von der eingebenden Person fordern, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung der Anregungen und die Erledigung der Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder der Erledigung einer Beschwerde soll abgesehen werden, wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn gegenüber bereits erledigten Eingaben kein neues Sachvorbringen ersichtlich ist. Die Prüfung einer Anregung oder die Erledigung einer Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn die Anregung oder Beschwerde Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Eingebenden über die Art der Behandlung der Anregung oder der Beschwerde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere die zeichnerische Darstellung von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de. Das Datum der Bereitstellung im Internet gilt als Verkündungs- bzw. Bekanntmachungsdatum. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in der Bremer-vörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2006 außer Kraft.



Beschlussvorlage Schul- und Kulturstad Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1087 Status: öffentlich Datum: 06.03.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	6	7	0
11.03.2026	Kreisausschuss			
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.01.2026: ÖPNV im Landkreis Rotenburg attraktiver machen

Sachverhalt:

Mit anliegendem Antrag vom 09. Januar 2026 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion den ÖPNV im Landkreis Rotenburg attraktiver machen. Folgende Maßnahmen werden dabei als grundlegend angesehen, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern:

1. Die Mindestbedienstandards des ÖPNV im LK ROW werden verbessert.
2. Das Fahrt-Angebot und die Zahl der Direktverbindungen des ÖPNV im LK ROW werden ausgebaut.
3. Für den ÖPNV im LK ROW werden Echtzeitinformationen eingeführt.
4. Die Barrierefreiheit beim ÖPNV im LK ROW wird flächendeckend ausgebaut.

Darüber hinaus sollen „geeignete Förderprogramme auf Landes- und Bundesebene (...) aktiv recherchiert und genutzt werden, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen.“

Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wiederholt im Wesentlichen Maßnahmen, die bereits mit dem geltenden „Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für den Zeitraum 2023 bis 2027“ (NVP) vom Kreistag beschlossen wurden. Der NVP wurde im Beteiligungsverfahren sowie in den politischen Gremien im Jahr 2022 beraten und beschlossen. Die Erschließungs- und Bedienqualität des ÖPNV-Verkehrsangebotes sind im NVP dargelegt (Seite 63). Ebenfalls sind Ziele und Maßnahmen des Landkreises im ÖPNV samt deren Priorisierung im NVP dargestellt, vgl. Seite 82 NVP. Auch ist dem NVP, ab Seite 86, eine detaillierte Maßnahmeübersicht samt Finanzierungszuständigkeit entnehmbar.

Die einzelnen beantragten Maßnahmen der SPD-Kreistagsfraktion müssen unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen betrachtet werden:

Zu 1. Die Mindestbedienstandards des ÖPNV im LK ROW werden verbessert.

Die Anhebung der Mindeststandards auf einen 1-Stunden-Takt erst auf allen Hauptlinien und dann auf den Nebenlinien ist bereits im aktuellen NVP als „Anzustrebende ÖPNV-Angebotsplanung“ beschrieben, vgl. Seite 24 ff. Dabei sind allerdings örtliche Gegebenheiten zu beachten, wie zum Beispiel die Siedlungsstruktur, Pendlerverflechtungen, Lärmschutz sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebotsqualität. Darüber hinaus sind die Mindeststandards nicht isoliert zu betrachten. Neben den oben genannten Faktoren müssen auch die Verfügbarkeit von Personal und Fahrzeugen sowie die Vertriebsstrukturen miteinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Zu 2. Das Fahrt-Angebot und die Zahl der Direktverbindungen des ÖPNV im LK ROW werden ausgebaut.

Ein pauschaler Ausbau von Direktverbindungen steht dem wirtschaftlichen Ressourceneinsatz entgegen. Neben den oben in den Erläuterungen zu Punkt 1) stehenden zu berücksichtigenden Faktoren ist die Sinnhaftigkeit von Verbindungen in Bezug auf die Fahrgastnutzung außerhalb des Schülerverkehrs zu hinterfragen.

Im Jahr 2024 wurden im Landkreisgebiet im straßengebundenen ÖPNV Verkehrsleistungen in Höhe von *rund 3.999.514 km* erbracht. Der dafür erbrachte Ausgleich an die zuständigen Verkehrsunternehmen betrug für das Jahr 2024 *rund. 13.516.182 €*.

Zu 3. Für den ÖPNV im LK ROW werden Echtzeitinformationen eingeführt.

In der Regel haben die im Landkreis eingesetzten Busse Geräte, die Echtzeitdaten erfassen und an die Auskunftssysteme übermitteln können. Dort sind die aktuellen Fahrzeiten wie bei den Bahnen auch in den üblichen Auskunftsmedien zu sehen.

Das flächendeckende Aufstellen dynamischer Echtzeitinformationssysteme (DFI) ist nicht sinnvoll. Zum einen können gegebene Echtzeitinformationen über die Fahrplaner-App abgerufen werden, zum anderen ist der notwendige finanzielle Aufwand in Relation zur Nutzung einzelner Linien und Fahrten zu setzen. Darüber hinaus sind nicht überall die technischen Voraussetzungen für Echtzeitinformation gegeben.

Zu 4. Die Barrierefreiheit beim ÖPNV im LK ROW wird flächendeckend ausgebaut.

Üblicherweise werden im Landkreis Rotenburg (Wümme) barrierefreie Busse eingesetzt. Die barrierefreie Umgestaltung von Haltestellen samt Fahrgastinformationen an Haltestellen ist im NVP eine Maßnahme mit hoher Priorität, vgl. Seite 100. Der Landkreis verfügt über ein Haltestellenkonzept, das Bestandteil des NVP ist: eine Prioritätenliste, die in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Vertretern/Vertreterinnen von Organisation für Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurde.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine alleinige bauliche barrierefreie Gestaltung der Haltestelle nicht ausreichend ist. Es müssen auch die Zuwegungen zu den Haltestellen barrierefrei sein. Zudem ist bei einer Neugestaltung der Haltestelle bzw. des Umfelds auf sichere Überquerungsmöglichkeiten der Fahrbahn zu achten.

Die Zuständigkeiten bei Haltestellen sind aufgeteilt: Für den Mast mit Haltestellenfahne, Aushangfahrplan und Tarifinformation ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich, für die Wartefläche sowie die ergänzende Ausstattung (Fahrgastunterstand, Sitzgelegenheit, Beleuchtung, Papierkorb usw.) der jeweilige Straßenbaulastträger, in Ortsdurchfahren jedoch die Gemeinde. Die wesentlichen Anforderungen an die bauliche Gestaltung der Haltestellenanlage sind bisher:

- Warteflächen weisen eine Bordhöhe von mindestens 16 cm auf;
- Warteflächen sind ausreichend dimensioniert, so dass Rollstuhlfahrer/innen die Rampen der Fahrzeuge senkrecht (im rechten Winkel) anfahren können;
- Taktile Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder;
- das Informationsangebot an der Haltestelle (Haltestellenschild, Fahrplanaushang) beachtet die Grundsätze der Lesbarkeit für Menschen mit Seheinschränkungen. Das BGG fordert darüber hinaus für Informationsangebote das 2-Sinne-Prinzip. Im ÖPNV kommen dafür nur Sehen, Hören und Tasten in Frage. Um dem 2-Sinne-Prinzip zu entsprechen, wird vorgeschlagen, Lautsprecher an den Fahrzeugen zu installieren

Zur Recherche und Nutzung von Förderprogrammen.

Förderprogramme geben in der Regel nur eine „Anschubfinanzierung“. Allerdings muss der durch das Förderprogramm erreichte neue Status Quo nach Ablauf der Förderung zur weiteren Aufrechterhaltung selbständig weiter finanziert werden. Darüber hinaus sind viele Förderprogramme mit Fördervoraussetzungen verbunden, deren Folgekosten die gewährte Förderung übersteigen. Deshalb setzen sich die kommunalen Spitzenverbände für eine weitgehende Abschaffung von Förderprogrammen im herkömmlichen Sinn zugunsten einer besseren Finanzausstattung der Kommunen ein.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2026 mit dem Antrag befasst. Bei der Abstimmung über den Antrag hat der Ausschuss dem Kreisausschuss mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen) die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Prietz



SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Bernd Sievert
Zum Steenshopp 12
27412 Tarmstedt
01577-4209402
sievert.tarmstedt@t-online.de

Tarmstedt, 09.01.2026

Antrag: ÖPNV im Landkreis Rotenburg attraktiver machen

Sehr geehrte Herr Landrat Prietz,

der ÖPNV im Landkreis Rotenburg/W. ist leider nach wie vor wenig attraktiv, oft nicht zuverlässig und immer noch nicht ausreichend barrierefrei. Ein guter und attraktiver ÖPNV darf aber kein Privileg städtischer Räume sein. Er ist vielmehr ein wichtiger Standortfaktor, der die Wohnortwahl positiv beeinflusst und zudem ein elementarer Baustein für die Verbesserung der Klimabilanz des ländlichen Raumes.

Dies vorausgeschickt beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

1. Antrag

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Die Mindestbedienstandards des ÖPNV im LK ROW werden verbessert
2. Das Fahrt-Angebot und die Zahl der Direktverbindungen des ÖPNV im LK ROW wird ausgebaut
3. Für den ÖPNV im LK ROW werden Echtzeitinformationen eingeführt
4. Die Barrierefreiheit beim ÖPNV im LK ROW wird flächendeckend ausgebaut

Geeignete Förderprogramme auf Landes- und Bundesebene sollen aktiv recherchiert und genutzt werden, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen.

2. Begründung

Zur Verbesserung des Mindestbedienstandards sollten die Taktzeiten so angepasst werden, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung besser entsprechen, insbesondere in Randzeiten und an Wochenenden. Die Fahrpläne sollten regelmäßig überprüft und an die tatsächliche Nachfrage angepasst werden. So werden korrespondieren die Fahrpläne besser mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen.

Mehr Direktverbindungen, reduzieren die Zahl der Umstiege, so dass die Reisezeiten verkürzt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Anbindung an Bürgerbusse stärker integriert werden, um eine nahtlose Mobilität in ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Der Ausbau des Linien-Angebots sorgt für die bessere Anbindung ländlicher Gebiete an den ÖPNV.

Die Einführung und Verbesserung von Echtzeitinformationen an Haltestellen und in den Fahrzeugen ist essenziell, um den Fahrgästen eine zeitgemäße und verlässliche Reise-Planung zu ermöglichen und die Nutzung des ÖPNV insgesamt zu erleichtern.

Der Ausbau barrierefreier Haltestellen und Fahrzeuge schließlich ist schon aus Gründen der Teilhabe-Gerechtigkeit unerlässlich, um den ÖPNV für Menschen mit Handicap, ältere Menschen und Familien mit Kinderwagen grundsätzlich nutzbar zu machen.

Bei der Recherche zu Best Practise Beispielen soll auch gezielt auf digitale Angebote wie z.B. „sprinti“ der Verkehrsbetriebe ÜSTRA in Hannover fokussiert werden.

Die beantragten Maßnahmen werden dazu beitragen, den ÖPNV in unserem Kreis attraktiver, nachhaltiger, nutzerfreundlicher und inklusiver zu gestalten.

Zur Erstberatung des Antrages schlagen wir den Verweis in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sinner', with a stylized flourish at the end.



Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1114 Status: öffentlich Datum: 06.03.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.03.2026 Kreistag				

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Berufung einer Schülervertreterin/eines Schülervertreters für den Schulausschuss

Sachverhalt:

Die bisherige Schülervertreterin der allgemein bildenden Schulen, Frau Mariella Schubert, hat im vergangenen Jahr die Schule verlassen. Sie muss deshalb aus dem Schulausschuss abberufen werden.

Vorschlagsberechtigt für die Nachfolge ist der Kreisschülerrat. Von dort ist nun der Vorschlag für die Nachfolge von Frau Schubert im Schulausschuss mitgeteilt worden:
Als neuer Vertreter der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen soll Herr Leo Vetter, Hemsbünde, in den Schulausschuss berufen werden.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Schulausschusses wird wie folgt neu festgestellt:

Schülervertreter für die allgemeinbildenden Schulen:
Mitglied: Leo Vetter (Ratsgymnasium Rotenburg)



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1108		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.03.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.03.2026	Jugendhilfeausschuss			
11.03.2026	Kreisausschuss			
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.08.2026 tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Der Anspruch umfasst eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche zu je 8 Stunden sowie eine Betreuung in den Ferienzeiten (bis auf 4 Wochen Schließzeiten). Während die Grundschulträger im Landkreis die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Unterrichtstagen organisieren, obliegt die Organisation eines Angebots zu Ferienzeiten dem Landkreis.

Voraussichtlich wird zum 01.08.2026 eine derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren im Bundestag befindliche Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII in Kraft treten, wonach der Rechtsanspruch in den Schulferien auch als erfüllt gilt, wenn Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht bislang keine etablierte Struktur an Ferienangeboten, die ganztägig stattfinden, insbesondere nicht für Kinder im Grundschulalter. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass mit der flächendeckenden Einführung des Angebots offener Ganztagsgrundschulen die an einigen Standorten bislang noch bestehenden Angebote einer Hortbetreuung einschließlich der Ferienbetreuung im Hort in den kommenden Jahren voraussichtlich nach und nach zurückgebaut werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Die durch den Landkreis geplanten Ferienprogramme sollen im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt werden. Eine entsprechende europaweite Ausschreibung wurde bereits auf den Weg gebracht.

Besteht in den kreisangehörigen Gemeinden bereits eine langjährig gewachsene Erfahrung mit der Organisation der Betreuung in Kindertagesstätten, übernimmt der Landkreis mit der Einrichtung des Angebots einer Ferienbetreuung für Grundschulkinder erstmalig eine Aufgabe im

Bereich der Tagesbetreuung für Kinder. Für dieses neue Angebot bedarf es einer Satzung, die die wesentlichen Regelungen hierzu enthält.

Während das Unterrichts- und Betreuungsangebot in den öffentlichen Ganztagsgrundschulen durch Landesmittel finanziert wird, ist für die Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten eine finanzielle Beteiligung des Landes nicht vorgesehen. Der Landkreis ist infolgedessen gehalten, die Sorgeberechtigten an den Kosten für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu beteiligen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen ist § 90 Abs. 1 SGB VIII.

Bei der Bemessung der Höhe des Kostenbeitrags wird ein angemessener Kostendeckungsgrad angestrebt. Da zu den tatsächlich anfallenden Kosten für die Ferienbetreuung und damit auch zu dem mit einem Kostenbeitrag zu erreichenden Kostendeckungsgrad derzeit noch keine konkretere Aussage getroffen werden kann, ist die Höhe des Kostenbeitrags in § 3 Abs. 2 der im Entwurf vorgelegten Ferienbetreuungssatzung zunächst offengelassen worden. Bis zur Sitzung wird eine Auswertung der für die Durchführung der Ferienbetreuung eingegangenen konkreten Angebote vorliegen, so dass die zu erwartenden Kosten pro Betreuungsplatz und Woche dann genauer zu beziffern sein werden. Hierzu wird in der Sitzung unter Berücksichtigung der bis dahin ausgewerteten Angebote weiter vorgetragen.

Im Rahmen der Kalkulation für den Haushalt 2026 wurden als Aufwand Kosten pro Betreuungsplatz und Woche in Höhe von 315,00 € und als Ertrag ein Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz/Woche in Höhe von 150,00 € als Planwerte zugrunde gelegt.

Für die in den Herbstferien 2026 durch den Landkreis erstmalig anzubietenden Ferienprogramme ist in den Planungen ein Start des Anmeldeverfahrens spätestens Anfang Juni 2026 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung) wird zugestimmt.

Prietz

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenbeitragspflichtige
- § 3 Kostenbeiträge
- § 4 Anmeldeverfahren
- § 5 Fälligkeit des Kostenbeitrags
- § 6 Abmeldung, Rückerstattung des Kostenbeitrags
- § 7 Verpflegung
- § 8 Wegfall / Wechsel des Betreuungsortes
- § 9 Ermäßigung / Erlass des Kostenbeitrags
- § 10 Beförderung, Aufsichtspflicht
- § 11 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 12 Haftung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet ab dem 01.08.2026 gemäß § 24 Abs. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) während der Schulferien eine Ganztagsferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung wird in den Osterferien (2 Wochen), den Sommerferien (4 Wochen) und den Herbstferien (2 Wochen) angeboten.

(2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung. Ein Anspruch auf Betreuung besteht gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII im Schuljahr 2026/2027 zunächst nur für Kinder, die die erste Klassenstufe besuchen. Im Schuljahr 2027/2028 sind Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2, im Schuljahr 2028/2029 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem Schuljahr 2029/2030 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 anspruchsberechtigt.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche (Montag bis Freitag).

(4) Für die Teilnahme an der Betreuung ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der durch den Landkreis bestätigten Anmeldung zur Ferienbetreuung.

(2) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird jeweils für eine ganze Woche (Montag bis Freitag) erhoben und beträgt XXX,00 €, unabhängig von der Anzahl tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungstage und unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit.

(3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Kostenbeitrag enthalten und gesondert zu begleichen. Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind separat zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten durch den Veranstalter / Träger abgerechnet.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Über die Vergabe eines Platzes in der Ferienbetreuung entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

(2) Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 8 Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraums erfolgt sind. Die Anmeldung wird erst durch eine Bestätigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wirksam.

(3) Eine Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt zunächst an die anspruchsberechtigten Grundschulkinder nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Soweit freie Kapazitäten bestehen, erhalten zunächst Geschwister der angemeldeten anspruchsberechtigten Grundschulkinder, die einen Schulkindergarten oder andere Jahrgangsstufen der Grundschule besuchen, bevorzugt einen Betreuungsplatz. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgt anschließend eine Berücksichtigung weiterer zur Betreuung angemeldeter, nicht anspruchsberechtigter Grundschulkinder, aufsteigend nach Jahrgangsstufe und Alter der Kinder.

(5) Auch schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder können einen Betreuungsplatz erhalten, wenn freie Kapazitäten im jeweiligen Ferienprogramm zur Verfügung stehen.

(6) Ab dem Schuljahr 2029/2030 erfolgt die Zuteilung der Betreuungsplätze nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestätigte Anmeldung zur Ferienbetreuung ist bindend und begründet die Beitragspflicht.

(2) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anmeldebestätigung zu entrichten. Ist ein Zahlungseingang in diesem Zeitraum nicht zu verzeichnen, erfolgt eine automatische Stornierung der Anmeldung.

§ 6 Abmeldung, Rückerstattung des Kostenbeitrags

(1) Abmeldungen sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Anmeldefrist für den vereinbarten Betreuungszeitraum beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingehen.

(2) Im Fall der späteren Abmeldung eines Kindes von der Ferienbetreuung erfolgt die Erstattung eines bereits geleisteten Kostenbeitrags ausnahmsweise nur dann, wenn der infolge der Abmeldung freiwerdende Betreuungsplatz durch ein nachrückendes Kind aus dem Personenkreis der in § 4 Abs. 3 - 5 genannten Kinder belegt werden kann und die Abmeldung spätestens 14 Tage vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums erfolgt.

(3) Sofern ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht teilnehmen kann, besteht kein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

§ 7 Verpflegung

(1) Getränke und Frühstück bringen die Kinder mit, sofern das jeweilige Ferienprogramm nichts Abweichendes regelt.

(2) Kinder, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen, kostenpflichtigen Mittagessen teil.

§ 8 Wegfall / Wechsel des Betreuungsortes

(1) In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit einer Betreuung an einem anderen Standort als ursprünglich vereinbart. Hierunter fallen insbesondere behördliche Anordnungen, geringe Anmeldezahlen, unvorhersehbar hoher Erkrankungsstand bei den Betreuungspersonen, Wetterereignisse, Schäden oder erforderliche Baumaßnahmen am ursprünglich vereinbarten Betreuungsort.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Kann eine Ferienbetreuung für eine durchgängige Woche nicht durchgeführt und auch an einem abweichenden Ort nicht angeboten werden, wird der geleistete Kostenbeitrag erstattet.

(4) Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Ferienbetreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) erfolgt keine ganz oder teilweise Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

§ 9 Ermäßigung / Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung sowie für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

beziehen oder wenn die Eltern des Kindes

- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten im Übrigen die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB XII entsprechend.

§ 10 Beförderung, Aufsichtspflicht

(1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Es erfolgt insoweit weder eine Organisation der Beförderung noch eine Erstattung von Fahrtkosten.

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Sollten sich nach der Anmeldung und vor bzw. während der Ferienbetreuung Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) ergeben, sind diese Änderungen umgehend der Betreuungsleitung und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) mitzuteilen.

§ 12 Haftung

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle, Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.

(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die unter Anwendung dieser Satzung erhobenen Daten zu verarbeiten und weiterzuleiten, damit die Ferienbetreuung für die Kinder organisiert und Kostenbeiträge erhoben werden können.

(2) Konkrete Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme), www.lk-row.de, eingesehen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2026

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz



Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1092 Status: öffentlich Datum: 06.03.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
11.03.2026	Kreisausschuss			
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Wohnraumförderung des Landkreises

Sachverhalt:

Am 19.09.2024 hat der Kreisaustag die Ausweitung der Wohnraumförderung des Landkreises beschlossen. Dadurch wurden Umbauten sowie die Schaffung einzelner Wohneinheiten in die Förderung mit aufgenommen, die Anzahl der förderbaren Wohnungen pro Antragsteller erhöht, der Zuschuss pro Einzelmaßnahme auf 30.000 € verdoppelt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab Antragseingang grundsätzlich zugelassen sowie die Fristen zur Fertigstellung zu erhöht. Diese Erweiterung schloss die Lücken der Landesförderung und trug zu einer spürbaren Erhöhung der Schaffung von kleinen Wohneinheiten im Landkreis bei.

Es kam jedoch vereinzelt auch dazu, dass ein großer Anteil der Mittel durch einzelne Antragsteller in Anspruch genommen wurde, so dass nur noch begrenzte Mittel für weitere Antragsteller bereitgestellt werden konnten.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Anzahl der jährlich zu fördernden Wohnungen auf maximal 5 pro Antragsteller oder deren Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades zu begrenzen (siehe Anlage, Punkt 4.3).

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen.
- 1.2 Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung findet allgemein Anwendung, soweit nicht diese Richtlinie spezielle Regelungen enthält.
- 1.3 Gefördert wird der Umbau sowie der Ausbau vorhandener Gebäude.

2. Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuschuss dient zur Schaffung einer Wohnung von mindestens 30 m² und höchstens 55 m² Wohnfläche; barrierereduzierte Wohnungen dürfen bis zu 66 m² Wohnfläche haben. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2346) in der zurzeit gültigen Fassung (Wohnflächenverordnung – WoflV) ermittelt und kaufmännisch auf ganze m² gerundet.
- 2.2 Die Wohnung hat dem öffentlichen Baurecht zu entsprechen. Eine barrierereduzierte Wohnung muss mindestens den technischen Anforderungen entsprechen, die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie beschrieben ist.
- 2.3 Es erfolgt keine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung und die steuerlichen Vorteile sind hiervon ausgenommen.
- 2.4 Der geförderte Wohnraum wird mindestens zehn Jahre vermietet.
- 2.5 Die Vermietung erfolgt während der ersten zehn Jahre nur
 - a) an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 403) in der zurzeit gültigen Fassung (NWofG)¹,
 - b) an Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - c) an zur Unterbringung von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG herangezogene kreisangehörige Kommunen zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern.

¹ Höhe der Einkommensgrenzen:

Einpersonenhaushalt: 17.000 € netto/Jahr; Zweipersonenhaushalt: 23.000 € netto/Jahr nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NWofG

- 2.6 Der Mieter darf nicht mit dem Antragsteller verheiratet sein, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein. Der Mieter darf zuvor nicht mit dem Antragsteller in einem Haushalt gelebt haben.
- 2.7 Die Nettokaltmiete darf die in Anlage 2 festgelegten Monatsbeträge nicht überschreiten.
- 2.8 Innerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer 2.4 sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach vier Jahren ab Fertigstellung des geförderten Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB² zulässig, jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Fall der Wiedervermietung einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind, auf dem die Wohnungen geschaffen werden, bzw. grundstücksgleiche Rechte daran besitzen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 30.000 €, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.
- 4.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt in jedem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die jeweils zuletzt gestellten Anträge abzulehnen.
- 4.3 Pro Jahr ist die Förderung auf maximal 5 Wohneinheiten pro Antragsteller, deren Ehepartner oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen sowie ersten Grades verwandte Personen begrenzt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Mit Eingang eines Antrags wird dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Bewilligung. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- 5.2 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und eine Wohnflächenberechnung nach der WoflV sowie ein Lageplan beizufügen. Die baurechtliche Zulässigkeit und die evtl. barrierereduzierte Gestaltung des

² Regelungen über die Miethöhe: §§ 558 und 559 BGB

Vorhabens sind zu bestätigen. Außerdem ist die Höhe der Nettokaltmiete anzugeben, zu der die Wohnung(en) erstmals vermietet werden soll(en).

- 5.3 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung fertig gestellt worden ist/sind.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Mietvertrags mit einem Mieter, der durch eine Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 NWoFG seine Berechtigung zum Bezug einer entsprechenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nachgewiesen hat, frühestens jedoch nach tatsächlichem Bezug der Wohnung durch diesen Mieter.
- 5.5 Mieterwechsel sind anzeigepflichtig. Nachfolgende Mieter haben ebenfalls ihre Wohnberechtigung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
- 5.6 Wird gegen die im Bewilligungsbescheid genannten Förderbestimmungen verstoßen, können die Fördermittel nach Nr. 6 der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.7 Kann der geförderte Wohnraum nicht (mehr) gemäß seinem Förderungszweck vermietet werden, kommt eine nachträgliche Freistellung in Betracht. Bei einer nachträglichen Freistellung von dem vorgesehenen Verwendungszweck kann (ggf. teilweise) vom Widerruf der Fördermittel abgesehen werden.

6 Bereitstellung der Fördermittel

Über die Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage jährlich entschieden.

7 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Richtlinie tritt am **01.07.2026** in Kraft.



Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1091 Status: öffentlich Datum: 06.03.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.02.2026	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
11.03.2026	Kreisausschuss			
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung

Sachverhalt:

Der Landkreis ist durch § 18 des niedersächsischen Klimagesetzes dazu verpflichtet, ein Konzept für die klimaneutrale Verwaltung zu erstellen.

Das Konzept zeigt, wie die Arbeit der Landkreisverwaltung bis 2040 „klimaneutral“ wird. Dieser Begriff bezeichnet das Gleichgewicht zwischen menschengemachten Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken. Eine Quelle für Treibhausgasemissionen ist z.B. das Verbrennen von Erdgas zum Heizen der kreiseigenen Gebäude. Eine natürliche Senke wäre z.B. das Pflanzen eines zusätzlichen Baumes, der CO₂ aus der Atmosphäre zum Wachsen aufnimmt.

Die Ausgangsbilanz aus dem Jahr 2022 zeigt, dass die Landkreisverwaltung durch die Gebäude und ihre Energieversorgung vor allem zum Heizen (42,1 % der Emissionen) und für den Strom (22,9 % der Emissionen) Treibhausgase emittiert. Damit sind diese beiden Bereiche für über die Hälfte der gesamten Treibhausgasemissionen der Landkreisverwaltung verantwortlich. Deshalb finden sich im Handlungsfeld „Gebäude und Energie“ die meisten Maßnahmen. Insgesamt umfasst der Maßnahmenkatalog elf Maßnahmen in den Handlungsfeldern Ü (Übergeordnete Maßnahmen), G (Gebäude und Energie), M (Mobilität) und B (Beschaffung). Die Verwaltung hat sich zudem dazu entschlossen, auch die Senken für Treibhausgase auf kreiseigenen Flächen zu betrachten.

Das vorliegende Konzept wurde von Januar 2025 bis Februar 2026 vom Sachgebiet Klimaschutz im Amt für Kreisentwicklung in einem partizipativen Prozess erstellt. Mit verschiedenen Ämtern wurden Fachgespräche und Workshops durchgeführt. Ziel der Partizipation war ein abgestimmtes Konzept für die klimaneutrale Verwaltung zu erarbeiten, das anschließend umgesetzt werden kann.

Dr. Meike Düspohl und Nils Kreykenbohm stellen in der Sitzung des Fachausschusses das Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung vor.

Beschlussvorschlag:

Das „Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Prietz



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung

1 Vorwort des Landrates

Das vorliegende Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung 2040 skizziert unseren Weg für die nächsten Jahre. Dieser Maßnahmenkatalog ist unser zentraler Wegweiser, um das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung zu erreichen. Wir ziehen an Hebeln in den Handlungsfeldern Gebäude und Liegenschaften, Mobilität und Beschaffung und kümmern uns proaktiv um Senken für Treibhausgase.



Das Konzept zeigt, wie die Arbeit unserer Landkreisverwaltung bis 2040 treibhausgasneutral wird. Der Begriff bezeichnet das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken. Eine Quelle für Treibhausgasemissionen ist z.B. das Verbrennen von Erdgas zum Heizen unserer Gebäude. Eine natürliche Senke wäre z.B. das Pflanzen eines Baumes, der CO₂ aus der Atmosphäre zum Wachsen aufnimmt.

Der Weg zur klimaneutralen Verwaltung bedeutet, einen Transformationsprozess zu vollziehen, der alle Teile der Verwaltung betrifft. Deshalb ist es wichtig, den Sprung von bisherigen Einzelmaßnahmen hin zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie zu machen. Diese Gemeinschaftsaufgabe bedeutet Arbeit, bietet aber auch viele Chancen:

- Wir können unsere Abhängigkeit von ausländischen Energieimporten und möglicherweise steigenden Energiepreisen senken und Kosten sparen.
- Unsere Gesundheit kann von nachhaltigen Produkten und mehr Strecken, die wir per Rad oder zu Fuß meistern, profitieren.
- Wir können Althergebrachtes überdenken, Neues lernen, Ideen gemeinsam weiterentwickeln und dabei als Gemeinschaft wachsen.

Das Ziel ist am Horizont schon sichtbar. Nutzen wir die nächsten 15 Jahre, um uns gemeinsam der Herausforderung zu stellen und die Potenziale der Verwaltung und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nutzen. Dann wird daraus etwas Gutes für das Klima und für unser Profil als Dienstleister und Arbeitgeber.

Herzliche Grüße
Ihr Landrat
Marco Prietz

Inhaltsübersicht

1	Vorwort des Landrates	2
2	Kurzfassung	5
3	Hintergrund.....	7
4	Vorgehen.....	8
5	Organisation	9
5.1	Einbindung der Verwaltungsspitze	9
5.2	Fachgespräche	9
5.3	Beteiligungs-Auftakt.....	10
5.4	Fachgespräche zur Maßnahmenentwicklung	10
6	Ziele und Leitlinien für eine klimaneutrale Verwaltung.....	11
7	Bilanzierung und Ausgangspunkt.....	13
7.1	Definition klimaneutrale Verwaltung.....	13
7.2	Bilanzierungssystematik und verwendete Daten.....	14
7.3	Startbilanz 2022: Treibhausgase in unserer Landkreisverwaltung	16
7.4	Gesamtergebnis.....	17
7.5	Detailbetrachtung.....	18
8	Handlungsfelder: Entwicklungen und Maßnahmen	20
8.1	Handlungsfeld Ü: übergeordnete Maßnahmen.....	20
8.1.1	Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld Ü: übergeordnete Maßnahmen.....	20
8.1.2	Maßnahme im Handlungsfeld Ü.....	21
8.2	Handlungsfeld G: Gebäude und Energie.....	23
8.2.1	Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld G: Gebäude und Energie.....	23
8.2.2	Maßnahmen im Handlungsfeld G	26
8.3	Handlungsfeld M: Mobilität.....	42
8.3.1	Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld M: Mobilität.....	42
8.3.2	Maßnahmen im Handlungsfeld M	43
8.4	Handlungsfeld B: Beschaffung	49
8.4.1	Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld B: Beschaffung	49
8.4.2	Maßnahme im Handlungsfeld B.....	50
8.5	Handlungsfeld S: Senken	52
8.5.1	Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld S: Senken.....	52
8.5.2	Maßnahme im Handlungsfeld S	53

9	Monitoring & Controlling.....	55
9.1	Regelmäßige Treibhausgasbilanzierung	55
9.1.1	Bilanzierungstool.....	55
9.1.2	Datenerfassung.....	55
9.2	Kommunikation.....	56
10	Literatur.....	58
	Anhang	59
	Impressum	71

2 Kurzfassung

Der Landkreis ist durch §18 des niedersächsischen Klimagesetzes dazu verpflichtet, ein Konzept für die klimaneutrale Verwaltung zu erstellen. Das vorliegende Konzept wurde von Januar 2025 bis März 2026 durch das Team Klimaschutz im Amt für Kreisentwicklung partizipativ erstellt. Mit den entsprechenden Ämtern wurden in diesem Zeitraum Fachgespräche geführt und ein Auftakt-Workshop durchgeführt. Ziel der Partizipation ist ein abgestimmtes Konzept für die klimaneutrale Landkreisverwaltung zu erarbeiten, das anschließend durch die gewonnene Akzeptanz umgesetzt werden kann.

Die Ausgangsbilanz aus dem Jahr 2022 zeigt, dass die Landkreisverwaltung durch die Gebäude und ihre Energieversorgung am meisten Treibhausgase zum Heizen (42,1 %) und für den Strom (22,9 %) emittiert. Damit sind diese beiden Bereiche für über die Hälfte der gesamten Treibhausgasemissionen der Landkreisverwaltung verantwortlich.

In diesem Handlungsfeld Gebäude und Liegenschaften finden sich im Maßnahmenkatalog folgerichtig die meisten Maßnahmen. Generell ist bei der Auswahl der Maßnahmen ein pragmatischer Ansatz gewählt worden, der eher das Gefühl der Machbarkeit/Umsetzbarkeit fördert. Es wurde bewusst darauf verzichtet, ideelle Maßnahmen in das Klimaschutzkonzept aufzunehmen. Insgesamt umfasst der Maßnahmenkatalog elf Maßnahmen in den Handlungsfeldern Ü (übergeordnete Maßnahmen), G (Gebäude und Energie), M (Mobilität) und B (Beschaffung). Die Landkreisverwaltung hat sich zudem dazu entschlossen, auch die Senken für Treibhausgase auf kreiseigenen Flächen zukünftig mit zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Maßnahmen der Landkreisverwaltung für die Klimaneutralität bis 2040.

Handlungsfeld	Maßnahme	Ziele der Maßnahme
Übergeordnete Maßnahmen	Ü1 - Mitarbeitende einbinden, interne Kommunikation	➤ Klimaschutzwissen verbreiten und Offenheit für Veränderung erzeugen. ➤ Nutzungsbezogene Emissionen und Ressourcenverbräuche senken.
Gebäude und Energie	G1 - Energetische Sanierung kreiseigener Gebäude	➤ Kontinuierliche Reduktion des gebäudebezogenen Endenergieverbrauchs und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen.
	G2 - Erneuerbare Energieversorgung kreiseigener Gebäude	➤ PV-Anlagen auf geeignete kreiseigene Gebäude. ➤ Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien.
	G3 - Energieeffizienter Gebäudebetrieb	➤ Energieverbrauch durch automatisierte Systeme optimieren.
	G4 - Schulung und Erfahrungsaustausch	➤ Stärkung der fachlichen Qualifikation und umsetzungsorientierte Kommunikation der Kernakteure.
	G5 - Sensibilisierung klimafreundliches Verhalten in Gebäuden	➤ Senkung der Energieverbräuche durch klimafreundliches Nutzerverhalten in den kommunalen Gebäuden.

Mobilität	M1 - Klimafreundlicher Fuhrpark	➤ Bis zum Jahr 2040 ist der komplette Fuhrpark auf klimaneutrale Antriebe umgestellt. ➤ Die Stromversorgung des Fuhrparks erfolgt über eine eigene Ladeinfrastruktur gekoppelt mit Dach-PV-Anlagen.
	M2 - Klimafreundliche Nutzfahrzeuge und Maschinenpark	➤ Bis zum Jahr 2040, in dem die Verwaltung klimaneutral sein will, müssen auch die Nutzfahrzeuge und der Maschinenpark auf klimaneutrale Antriebe umgestellt sein.
	M3 – Klimafreundliche Dienstreisen	➤ Dienstreisen reduzieren z.B. durch Online Meetings. ➤ Noch notwendige Dienstreisen mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln organisieren. ➤ Nutzung ÖPNV, für weitere Strecken und zu gut angebundenen Zielen wie bspw. Hannover oder Hamburg. ➤ Wenn Pkw, vorrangig Dienstwagen und besonders für Fahrten im Kreisgebiet sofern mögl. E-PKW. ➤ Kurze Dienstwege innerhalb der Stadt mit Fahrrad oder zu Fuß zurücklegen.
Beschaffung	B1 – Klimafreundliche Beschaffung in der Landkreisverwaltung	➤ Steigerung der Klimafreundlichkeit im Beschaffungswesen.
Senken	S1 - Kreiseigene Flächen können natürlichen Klimaschutz	➤ Überblick und Hebung des Potenzials zum natürlichen Klimaschutz auf kreiseigenen Flächen.

Um den Erfolg der Maßnahmen zu evaluieren wird ein Monitoring und Controlling System für die Landkreisverwaltung eingeführt. Dazu gehört die regelmäßige Bilanzierung der Treibhausgase. Für das Monitoring und Controlling sowie die Kommunikation der Zielerreichung wird ein digitales System genutzt.

Das Konzept ist die Grundlage für die Klimaschutz-Aktivitäten der Landkreisverwaltung. Die Landkreisverwaltung behält sich vor eventuell notwendige Anpassungen der Maßnahmen an sich verändernde Rahmenbedingungen oder bei Rückstand hinsichtlich der Zielerreichung vorzunehmen.

3 Hintergrund

Das Land Niedersachsen soll bis 2040 klimaneutral sein. Zahlreiche Bundesgesetze tragen bereits zur Erreichung dieses Ziels bei und zeigen den Weg zur Klimaneutralität. Auch die Landkreise spielen bei der Zielerreichung in Niedersachsen eine wichtige Rolle. Sie sind durch das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) in § 18 verpflichtet, für die eigene Verwaltung ein Klimaschutzkonzept zu erstellen.

Tabelle 2: Zieljahre verschiedener Ebenen zur Klimaneutralität

Ebene	Zieljahr Klimaneutralität	Gesetz
EU	2050	Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz, auch EU-Klimagesetz)
Deutschland	2045	Bundes-Klimaschutzgesetz (2019)
Niedersachsen	2040	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) (2023)
Landesregierung Niedersachsen	2035	NKlimaG (2023)

Ein Klimaschutzkonzept stellt einen Reduktionspfad dar, wie die eigene Verwaltung bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität erreichen soll. Es zeigt eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasbilanz der Verwaltung, legt Zwischenziele zur Erreichung des Klimaziels fest und enthält Maßnahmen, mit denen das Ziel erreicht werden soll. Außerdem muss dargestellt werden, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Zielerreichung überprüft werden sollen.

Das Konzept war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2025 durch alle Landkreise in Niedersachsen zu erstellen. Durch verschiedenen Umstände, wie mangelnde Funktionen der durch das Land bereitgestellten Software Climate View (wurden im laufenden Entwicklungsprozess behoben) kam es zu Verzögerungen in der Konzepterstellung. Als Reaktion auf diese Verzögerungen hat das Land Niedersachsen die Frist zur Fertigstellung der Konzepte auf Mitte des Jahres 2026 verlängert.

4 Vorgehen

Der Weg zur klimaneutralen Verwaltung entspricht einem großen Veränderungsprozess und einer Gemeinschaftsaufgabe. Daher ist ein zielorientiertes und gut strukturiertes Vorgehen essenziell. Auf Basis der Empfehlungen des Umweltbundesamtes (2020) wird der Prozess in sich teilweise überlappende Etappen eines kontinuierlichen Verbesserungszyklus gegliedert:

- **Organisation:** Blick auf die internen Strukturen, Zuständigkeiten, Zusammenhänge, Kommunikationswege und Gremien und passende Ausgestaltung des Prozesses.
- **Ziele:** Festlegung eines übergeordneten Klimaneutralitätsziels und weiterer Teilziele (hier wird das Ziel durch das NKlimaG vorgegeben).
- **Bilanzierung:** Erfassung der Ausgangslage mit einer Treibhausgasbilanz (Startbilanz) für konkretere Zielsetzungen nach Potenzial und Einsparbedarf.
- **Maßnahmen:** Entwicklung und Umsetzung von passgenauen Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen.
- **Monitoring & Controlling:** Kontinuierliche Überprüfung der Zielerreichung und entsprechende Anpassung der Maßnahmen.

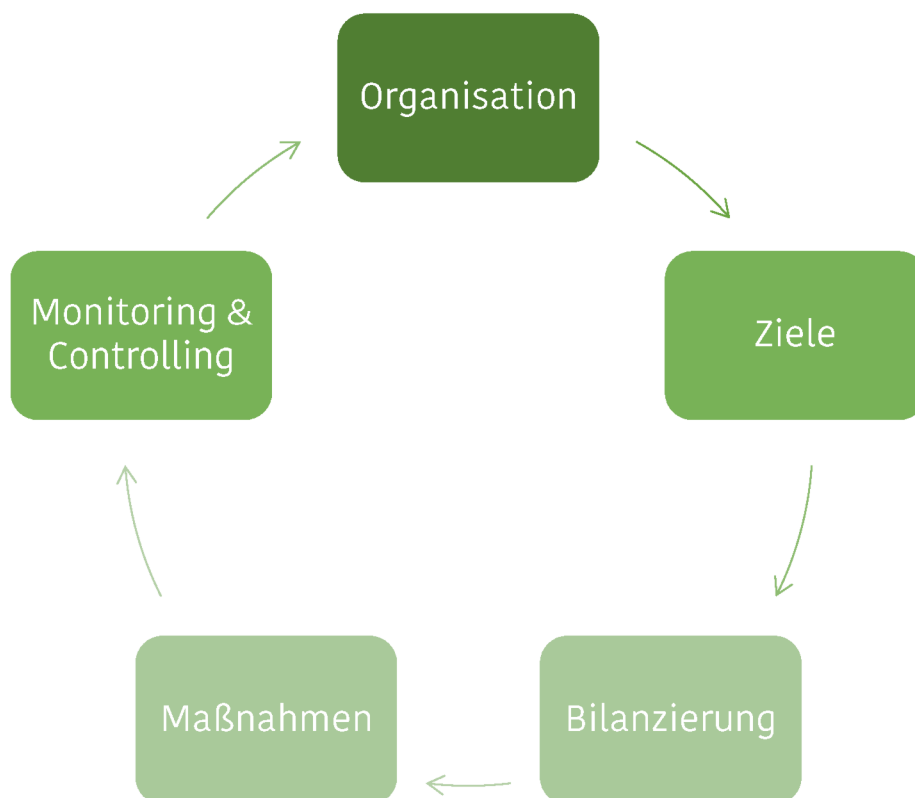


Abbildung 1: Etappenübersicht auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung.

Das Vorgehen bei der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts folgt dieser Struktur. In den nachfolgenden Kapiteln wird dazu analog das organisatorische und partizipative Vorgehen beschrieben, das Ziel definiert, die Startbilanz dargestellt, der Aufbau des Maßnahmenregisters erläutert und insbesondere die Methodik des Monitorings und Controllings (M & C) aufgezeigt. In den Folgejahren erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Fortschreibung des Konzepts. Vergleiche dazu das Kapitel 9 Monitoring und Controlling.

5 Organisation

Innerhalb der ersten Etappe „Organisation“ beschreibt das Umweltbundesamt die Notwendigkeit, Verantwortung sowohl in einer Projektleitung als auch in der Verwaltungsspitze zu verankern und organisatorische Strukturen zu schaffen. Mit der Beauftragung von zwei Kollegen aus dem Amt für Kreisentwicklung für die klimaneutrale Verwaltung beim Landkreis wurde von Beginn an eine klare Zuständigkeit für das Vorhaben verteilt. Die Aufgaben der Beauftragten (Team Klimaschutz) sind insbesondere koordinativ und kommunikativ. Diese umfassen die Strukturierung des Prozesses und der Zusammenarbeit mit allen beteiligten Organisationseinheiten bei der Konzepterstellung sowie der Erarbeitung von Maßnahmen, die Datenbündelung, Auswertung und Überprüfung der Zielerreichung und die Kommunikation des politischen Auftrags nach innen und der gemachten Erfahrungen nach außen. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen bzw. Projekte auch direkt von den Beauftragten für die klimaneutrale Verwaltung umgesetzt. Bei der Organisation des Vorhabens ist zu beachten, dass das Ziel der klimaneutralen Verwaltung nur erreicht wird, wenn neben der Anpassung der verwaltungsinternen Infrastruktur (z. B. Fuhrpark, Gebäudetechnik) gleichzeitig auch eine Veränderung im Verhalten aller Mitarbeitenden erfolgt. Klimaschutz als Querschnittsaufgabe muss auf breite Füße gestellt werden. Im Rahmen des Prozesses hin zu einer klimaneutralen Verwaltung sollen daher alle Teile der Verwaltung aktiv eingebunden werden – von der Verwaltungsspitze bis hin zu den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und von Werten, über Strukturen, bis hin zu Prozessen und Instrumenten. Die Erstellung des Konzeptes erfolgte daher partizipativ.

5.1 Einbindung der Verwaltungsspitze

Die Verwaltungsspitze wurde als erstes in die Konzepterstellung eingebunden. Damit der Fortschritt auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung verfolgt werden kann und strategische Entscheidungen zügig gefällt werden, kommen Landrat, Dezernatsleitungen und Team Klimaschutz nach Absprache zusammen. In diesem Gremium wurde das Vorgehen des gesamten Vorhabens festgelegt und die Leitlinien abgestimmt. Die Leitlinien wurden auch durch den Personalrat zur Kenntnis genommen. Zudem widmete der Landrat einen „Impuls aus dem Kreishaus“ der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes um alle Kolleginnen und Kollegen in Kenntnis zu setzen. Die Impulse aus dem Kreishaus finden sich im Anhang.

5.2 Fachgespräche

Das Team Klimaschutz führte zu Beginn des Vorhabens für eine klimaneutrale Verwaltung vier Fachgespräche mit besonders relevanten Organisationseinheiten. Hier wurde Raum für den Austausch über Sorgen, Bedenken, Hoffnungen und Chancen gegeben. In den Gesprächen mit Amt 10 (Hauptamt) und der Interessenvertretung (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) ging es insbesondere um Organisationsstrukturen, Ziele, das allgemeine Vorgehen und die Beteiligung der Mitarbeitenden im Speziellen. In den Gesprächen mit Amt 15 (Gebäudemanagement) und Amt 70 (Abfallwirtschaft) wurden darüber hinaus auch bereits konkrete inhaltliche Zielsetzungen diskutiert. Fachgespräche mit verschiedenen Organisationseinheiten sind als prozessbegleitende Formate auch in Zukunft bei Bedarf vorgesehen.

5.3 Beteiligungs-Auftakt

Der Beteiligungs-Auftakt „Gemeinsam Klimaschutz“ am 26. Juni 2025 markierte den Start für die kooperative Konzepterstellung und Maßnahmenentwicklung. Vertretungen aller Dezernate und Ämter waren eingeladen. Zunächst wurde ein Überblick über die Fortschritte des Vorhabens gegeben und die vorläufige Startbilanz sowie die zukünftigen Handlungsfelder erläutert. Danach wurden die bereits vorhandenen Ideen für Maßnahmen als auch schon gemachte Erfahrungen in den einzelnen Ämtern zusammengetragen. Die Teilnehmer waren eingeladen proaktiv verschiedene Maßnahmen zu sammeln und zu diskutieren (siehe Protokoll im Anhang).

Das Workshop-Format wird in Zukunft auch für das jährliche Monitoring und Controlling sowie die damit verbundene Weiterentwicklung der Maßnahmen genutzt.

5.4 Fachgespräche zur Maßnahmenentwicklung

Mit den Anregungen vom Beteiligungs-Auftakt „Gemeinsam Klimaschutz“ entwarf das Team Klimaschutz für die klimaneutrale Verwaltung ein Set an zielgerichteten Maßnahmen. In den beiden zentralen Handlungsfeldern Gebäude & Energie und Mobilität wurden diese Vorschläge dann in Fachgesprächen diskutiert und konkretisiert.

6 Ziele und Leitlinien für eine klimaneutrale Verwaltung

Als Teil des öffentlichen Lebens ist auch die Verwaltung von den Prozessen gesellschaftlicher Veränderungen betroffen, hat gleichzeitig aber viele Handlungsmöglichkeiten diese Veränderungen aktiv mitzugestalten. Das gilt auch und vor allem für die große Herausforderung des globalen Klimaschutzes. Die öffentliche Hand hat dabei nicht nur die Aufgabe, den Rahmen für die Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen zu stecken, sie trägt auch selbst zur Klimakrise bei, indem sie durch die Nutzung von Gebäuden, die Beschaffung verschiedener Produkte oder die veranlasste Mobilität Treibhausgasemissionen verursacht.

- **Glaubwürdigkeit:** Die öffentliche Verwaltung sollte das, was sie den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen abverlangt, zum Maßstab des eigenen Handelns machen.
- **Vorbildfunktion:** Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) von 2019 sowie dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Niedersachsen (NKlimaG) von 2023 explizit formuliert. So sollen Träger öffentlicher Aufgaben Zweck und Ziele des Gesetzes berücksichtigen (Abschnitt 5 KSG) sowie Klimaschutz in eigener Verantwortung und für die Daseinsvorsorge betreiben (§5 NKlimaG). Die Erfahrungen der Verwaltung können zu Lösungen zum praktischen Klimaschutz in Unternehmen und anderswo motivieren und inspirieren.
- **Nachfragemacht:** Die öffentliche Verwaltung wirkt mit ihrem großen Beschaffungsvolumen direkt und indirekt auf die Entwicklung klimaverträglicher Güter und Dienstleistungen ein.
- **Erfahrungen:** Indem Verwaltung selbst Klimaschutz betreibt, entwickelt sie ein praxisnahes und konkretes Verständnis davon, welche Maßnahmen zur Emissionsminderung wirken, aber auch welche Herausforderungen und Hemmnisse damit verbunden sind.

Grundlage für eine erfolgreiche und glaubwürdige Strategie zur Klimaneutralität ist, dass sich die Verwaltung anspruchsvolle und überprüfbare Ziele zum Klimaschutz setzt.

Das Ziel für die Landkreisverwaltung ist gesetzlich verankert und wurde im Laufe der Konzepterstellung in der Verwaltung publik gemacht. Die Leitlinien für das Erreichen einer klimaneutralen Verwaltung wurden durch das Team Klimaschutz erarbeitet und mit der Verwaltungsspitze abgestimmt und vom Landrat unterzeichnet. Die Leitlinien umfassen sowohl quantitative Teilziele und Entwicklungspfade als auch qualitative Anforderungen an gemeinsame Werte und den Prozess. Konkretisiert wird das Zielverständnis durch die Definition der klimaneutralen Verwaltung im nächsten Kapitel Bilanzierung und Ausgangspunkt (Vgl. Kapitel 7).

Unsere Leitlinien für eine klimaneutrale Verwaltung

1. Wir als Landkreisverwaltung leisten unseren Beitrag dazu, eine lebenswerte Region zu erhalten. Unser Handeln soll das Klima in Zukunft durch den Ausstoß von Treibhausgasemissionen nicht mehr negativ beeinflussen.
2. Bis zum Jahr 2040 werden wir bilanziell klimaneutral. Das bedeutet, im Rahmen unseres Einflussbereichs nur noch so viele Treibhausgase auszustoßen, wie der Atmosphäre wieder durch Treibhausgas-Senken entzogen werden.
3. Um auf dem Weg zur Klimaneutralität im Jahr 2040 Kurs zu halten, erfolgt ein regelmäßiges Monitoring. Eine ehrliche und transparente Kommunikation über die Einführung und notwendige Anpassungen von Maßnahmen sowie über den Stand der Zielerreichung im Rahmen des Monitorings sind uns wichtig.
4. Die schnelle Senkung des Energie- und Rohstoffverbrauchs erfordert eine Steigerung der Energieeffizienz unserer Infrastruktur. Dazu gehört klimafreundliches und ressourcenschonendes Verhalten in den Handlungsfeldern Gebäude und Energie, Mobilität und Beschaffung.
5. Die Deckung des Energiebedarfs erfolgt bilanziell aus erneuerbaren Energien.
6. Wir stehen zur Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung und wollen dementsprechend besondere Verantwortung übernehmen.
7. Wir klären alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Klimaveränderungen auf und informieren über Potenziale und Möglichkeiten im Klimaschutz.
8. Der Weg zur klimaneutralen Landkreisverwaltung entspricht einem großen Veränderungsprozess, den wir auf Basis gemeinsamer Werte aufbauen:
 - ✓ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer jeweiligen Verantwortung bewusst, sind achtsam, ergreifen Initiative und sind offen für Veränderungen.
 - ✓ Kooperation ist unsere Stärke und der größte Erfolgsfaktor.
 - ✓ Es ist uns wichtig schnell ins Handeln zu kommen, praktikable, nach vorn gewandte Maßnahmen zu entwickeln und entschlossen umzusetzen.
 - ✓ Es wird wertschätzend kommuniziert und Rücksicht aufeinander genommen.
 - ✓ Konflikte werden intern offen angesprochen und bearbeitet.



Marco Prietz, Landrat

7 Bilanzierung und Ausgangspunkt

Das in den Leitlinien festgelegte Ziel einer klimaneutralen Verwaltung bis 2040 ist direkt verknüpft mit einer Definition der „Klimaneutralität“. Als Ausgangspunkt für den Weg zur Klimaneutralität dient die aufgestellte Startbilanz (vgl. Kapitel 7.2). Die Treibhausgasemissionen der Verwaltung werden als Basis für die Maßnahmenarbeit und das zukünftige Monitoring dargestellt.

7.1 Definition klimaneutrale Verwaltung

Der Landkreis möchte die Klimaneutralität der Verwaltung bis zum Jahr 2040 erreichen. Das Ziel der Klimaneutralität wird definiert als eine Reduktion der verursachten Treibhausgasemissionen im eigenen Einflussbereich auf „Netto-Null“. Das heißt, im Zieljahr sollen nur noch wenige Restemissionen aus nicht beeinflussbaren Vorketten bestehen bleiben, die durch Senken der Atmosphäre wieder entzogen werden können. Das niedersächsische Klimagesetz definiert die Treibhausgasneutralität folgendermaßen: „Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken“ (NKlimaG 2023). Dadurch wird mit den Tätigkeiten der Kommunalverwaltung das Klima in der Zukunft nicht mehr negativ beeinflusst. Streng genommen strebt die Landkreisverwaltung die „Treibhausgasneutralität“ an – der Begriff „Klimaneutralität“ wird dennoch verwendet, da er vielen Menschen deutlich geläufiger ist. Sowohl bei der Definition des Ziels als auch bei der Festlegung von Systemgrenzen und der Bilanzierungsmethodik folgt der Landkreis den Leitfäden für Klimaneutrale Kommunalverwaltung vom Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu), der auch von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) genutzt wird.

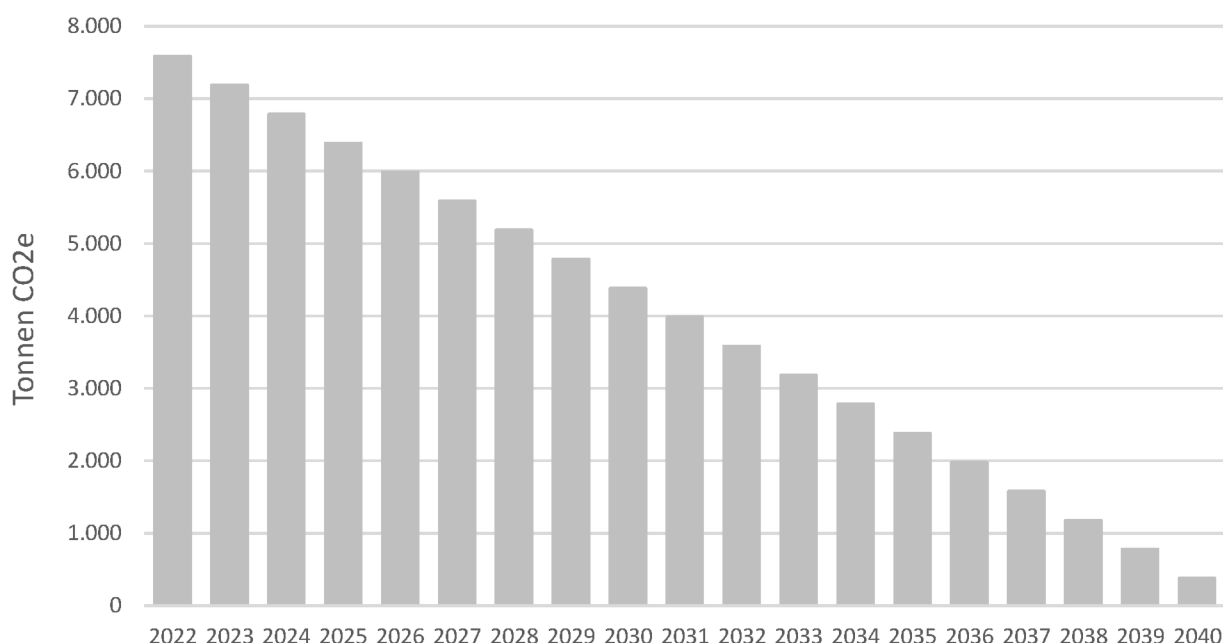


Abbildung 2: Absenkepfad der Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂e) 2022 bis 2040 für die Landkreisverwaltung. Die unterschiedlichen Treibhausgase z. B. Methan (CH₄) oder Distickstoffoxid (N₂O) werden neben Kohlestoffdioxid (CO₂) in CO₂-Äquivalente umgerechnet und einbezogen.

Mit einem einheitlichen Verständnis und einem aufeinander abgestimmten Vorgehen werden die festgelegten Ziele und die Zielerreichung der Landkreise in Niedersachsen vergleichbar. Das Ziel und den Weg dahin zeigt der Absenkpfad (Abbildung 3), der von einem Startjahr ausgehend eine konkrete und überprüfbare jährliche Minderungsquote zum Vorjahr vorgibt. Ausgehend von einer Treibhausgasbilanz für das Startjahr 2022 und unter der Annahme, dass die nicht beeinflussbaren Restemissionen aus den Vorketten einen Anteil von 5 Prozent ausmachen, ergibt sich mit dem Zieljahr 2040 eine durchschnittliche notwendige Treibhausgasreduktion von 5,3 Prozent pro Jahr. Die Landkreisverwaltung ist sich bewusst, dass das Erreichen der Klimaneutralität mit dem Absenkpfad bis 2040 ambitioniert ist. Dafür ist es erforderlich, die Emissionen bereits in den kommenden Jahren entschieden zu senken. Die notwendige Reduktion der Treibhausgasemissionen verläuft daher ab 2024 als exponentielle Abnahme. Für das Erreichen der klimaneutralen Verwaltung sind zwei Teilbereiche entscheidend, auf welche die Landkreisverwaltung direkt Einfluss nehmen kann:

Die Zielerreichung mit Ausgleichsverrechnungen, wie eine Anrechnung von Ökostrom, ist für eine Reduktion der Treibhausgase nach Empfehlung und eigener Festlegung möglich. Der Landkreis bezieht bereits seit 2013 Ökostrom (politischer Beschluss, vgl. Kapitel 8.2). Dieser ökologische Bezug wird aufgrund von Vorgaben durch das Land Niedersachsen in der aktuellen Klimabilanz nicht berücksichtigt. Die Vorgabe besagt, dass der Bundesstrommix in der Bilanz genutzt werden soll, um die Dringlichkeit des Ausbaus lokaler erneuerbarer Energien nicht zu verwischen. Es wird die Annahme getroffen, dass sich der Bundesstrommix entsprechend den Zielen der Bundesregierung zunehmend klimafreundlicher gestaltet (mind. 80 Prozent erneuerbare Energien des Bruttostromverbrauchs im Jahr 2030, §1 EEG 2023).

7.2 Bilanzierungssystematik und verwendete Daten

Die Bilanz umfasst sämtliche Energiemengen, die für elektrische und thermische Anwendungen, Bautätigkeiten (Gebäude und Straßen) sowie zum Zwecke der Fortbewegung während der Arbeitszeit (Dienstreisen) gebraucht werden. Grundlage für die Berechnung der Emissionen sind die Endenergiemengen der verbrauchten Energieträger. Abhängig von der Bereitstellung dieser Energiemengen durch einen bestimmten Brenn- oder Kraftstoff entstehen Treibhausgas-Emissionen, die analog zu den Energiemengen aufaddiert werden. Eine systematische Darstellung erfolgt anhand der Berechnung von CO₂-Äquivalenten unter Berücksichtigung aller Treibhausgase. Als Treibhausgase zählen, neben Kohlendioxid (CO₂), auch Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFC / PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆). Die Wirkung dieser Stoffe wird auf die Treibhausgas-Wirkung von CO₂ umgerechnet. Im Energiebereich sind vor allem CO₂, CH₄ und N₂O relevant (ifeu, 2023).

Die sogenannte „Kernbilanz“ gemäß den Empfehlungen von Institut für Energie und Umweltforschung (ifeu) bildet die Grundlage für den THG-Reduktionspfad. Sie soll eine Vergleichbarkeit aller kommunalen Verwaltungen herstellen und ist mit gleichbleibenden System- und Bilanzgrenzen definiert. In der Kernbilanz werden folgende Bereiche der Verwaltung berücksichtigt:

- Kreiseigene öffentliche Liegenschaften und angemietete Nichtwohngebäude
- Kreiseigener Fuhrpark und Maschinenpark
- Dienstreisen Mitarbeitende
- Abfall

- Beschaffung (Toilettenpapier, Kopierpapier, IT-Ausstattung (Tastaturen, Laptops, Tablets, Drucker, Mäuse), Speisen aus der Kantine)
- Bau von neuen Gebäuden und Gebäudesanierung, Straßenbau und Sanierung

Die Treibhausgasbilanz ist für die Verwaltung als Organisation zu erstellen und nicht für das Gebiet des Landkreises. Daher eignet sich für die Bilanzierung das Greenhouse Gas Protocol (Link: <https://ghgprotocol.org/companies-and-organizations>), welches die Emissionen einer Organisation in drei verschiedene Rahmen (scopes) unterteilt. Diese sind in der folgenden Abbildung skizziert:

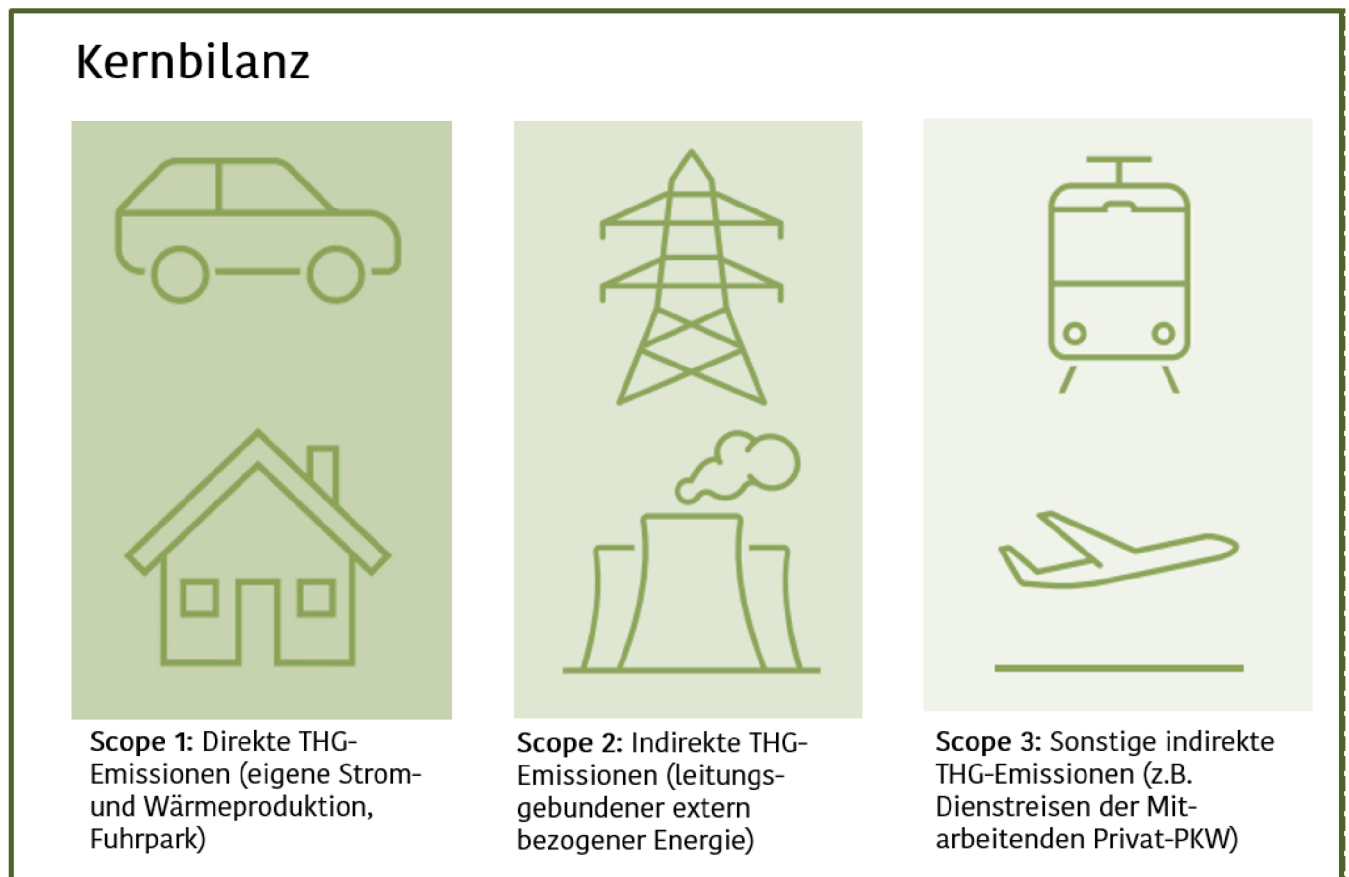


Abbildung 3: Definition der zu berücksichtigenden Treibhausgasemissionen (THG) in der Kernbilanz.

Darüber hinaus können kommunale Verwaltungen noch weitere Bereiche aufnehmen wie z.B. Emissionen die durch die Arbeitswege der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Dienstort entstehen (Scope 3). Der Landkreis als ländlicher Landkreis hat sich gegen die Berücksichtigung dieser Emissionen ausgesprochen, da keine Bewertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich ihres Arbeitsweges erfolgen soll. Es gibt bereits Maßnahmen, die auf die Sensibilisierung der der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Arbeitswege abzielen (z.B. Information zu Mitfahrgelegenheiten in der Willkommensveranstaltung). In dem vorliegenden Konzept wurden Daten aus den folgenden Bereichen erhoben und analysiert:

Tabelle 3: Übersicht der berücksichtigten Parameter in der Treibhausgasbilanz.

Parameter	Einheit	Scope	Anwendungsbereich	Zugeliefert durch
Wärmeverbrauch der Liegenschaften	kW/h	Scope 1	Wärme Gebäude	Amt 15, Energiebericht 2022
Stromverbrauch der Liegenschaften	kW/h	Scope 2	Strom Gebäude und Infrastruktur	Amt 15, Energiebericht 2022
Dienstreisen, Maschineneinsatz	km	Scope 1	Fuhrpark	Amt 20, Amt 70, Amt 68
Materialien für den Arbeitsalltag (Toilettenpapier, Kopierpapier, IT-Ausstattung (Tastaturen, Laptops, Tablets, Drucker, Mäuse), Speisen aus der Kantine)	Stück	Scope 3	Beschaffung	Amt 10, Amt 12
Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel	km	Scope 2	Dienstreisen	Amt 10
Abfall zur Verbrennung aus den Liegenschaften	Tonnen (t)	Scope 3	Abfall	Amt 15
Gebäudesanierung und Bau von neuen Gebäuden, Straßenbau bzw. Sanierung	Km, m ²	Scope 1	Bau und Straßenbau	Amt 15 Amt 66

7.3 Startbilanz 2022: Treibhausgase in unserer Landkreisverwaltung

Als Ausgangspunkt für den Treibhausgasreduktionspfad bis zur Klimaneutralität wurde eine Startbilanz mit dem Basisjahr 2022 erstellt (Abbildung 5). Diese umfasst die mit den erhobenen Verbräuchen verbundenen Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Das Jahr 2022 ist aufgrund einer besseren Datengrundlage im Mobilitäts- und Gebäudesektor als Basisjahr ausgewählt worden. Für die Datenanalyse wurde die vom Land zur Verfügung gestellte Software Climate View (Link: <https://www.climateview.global/de/platform>) genutzt. Eine Fortschreibung erfolgt dann regelmäßig als Teil des Monitorings und Controllings (siehe Kapitel 10).

Insgesamt emittierte die Landkreis-Verwaltung im Jahr 2022 7590,7 t CO_{2e}

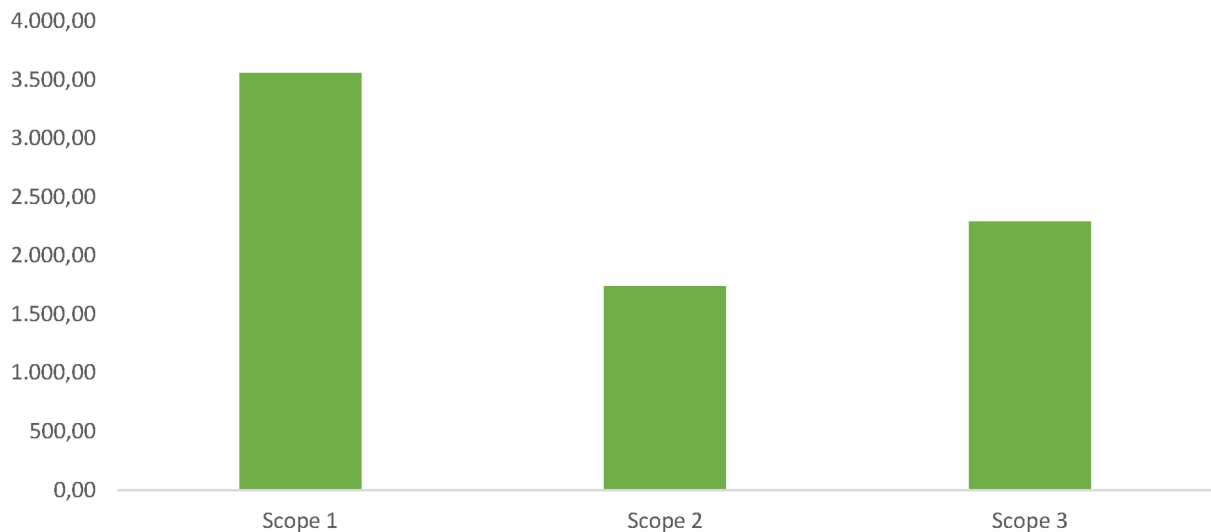


Abbildung 4: Aufteilung der THG-Emissionen der Landkreis Verwaltung in Tonnen CO_{2e} auf die verschiedenen Scopes.

7.4 Gesamtergebnis

Im Jahr 2022 wurde durch die Landkreisverwaltung insgesamt 7590,7 Tonnen CO_{2e} verursacht. Dieser Startwert der Kernbilanz bildet die Ausgangslage für den THG-Absenkpfad (Abbildung 3). Demnach besteht das Ziel die jährlichen THG-Emissionen aus der Kernbilanz als Zwischenziele bis 2030 um 58 Prozent auf höchstens 4385 Tonnen CO_{2e} und bis 2035 um fast 70 Prozent auf 2383 Tonnen CO_{2e} zu reduzieren. Das Ziel bis 2040 ist es, die Restemissionen auf 5 Prozent (380 Tonnen CO_{2e}) zu reduzieren. Verglichen mit einem durchschnittlichen CO₂-Fußabdruck pro Person in Deutschland im Jahr 2023 entspricht dies 737 Personen (UBA 2023, CO₂-Rechner). Umgerechnet lösen die THG-Emissionen im Startjahr, mit den vom Umweltbundesamt empfohlenen 195 Euro pro Tonne CO_{2e} etwa 1,48 Mio. Euro Klimafolgekosten aus, welche die Gesellschaft durch die daraus resultierenden Schäden zu tragen hat (UBA, 2024).

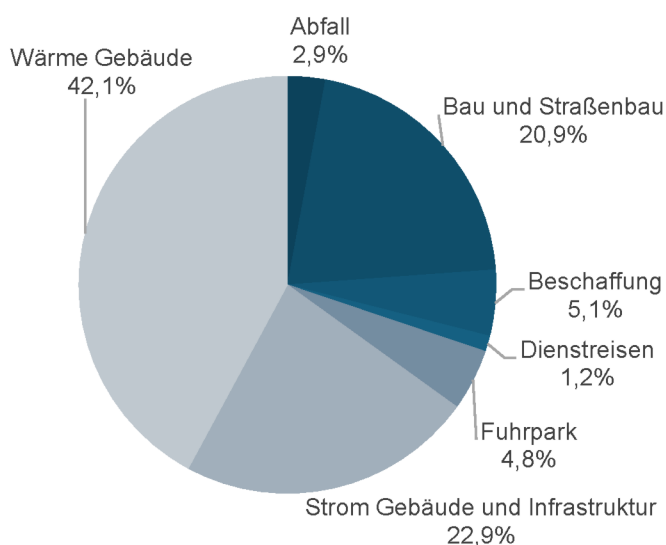


Abbildung 5: Prozentualer Anteil der THG-Emissionen in Tonnen CO_{2e} der Landkreisverwaltung Rotenburg (Wümme) in verschiedenen Anwendungsbereichen.

7.5 Detailbetrachtung

Die differenzierte Erhebung und Darstellung nach Anwendungsbereichen zeigt von Beginn an die Bereiche auf, wo viele Emissionen verursacht werden und eingespart werden können. Die Treibhausgasemissionen sind wie zu erwarten im Anwendungsbereich Wärme Gebäude mit 42,1 % am höchsten. Hier ist der Energieträger mit dem größten Anteil an den Treibhausgasemissionen das Erdgas, welches zu Heizzwecken von Verwaltungsgebäuden und Schulgebäuden inklusive Sportanlagen genutzt wird. Insgesamt werden durch die Verbrennung von Erdgas 3090 Tonnen CO₂e freigesetzt. Das sind im Bereich Wärme Gebäude 96,6 %, also der Hauptanteil an Emissionen. Die noch bestehenden Ölheizungen emittieren im Jahr 2022 ca. 89 Tonnen CO₂e. Holzpellets die zur Beheizung von Schulgebäuden inklusive Sportanlagen genutzt werden machen knapp 19 Tonnen CO₂e aus.

Der Anwendungsbereich mit den zweit höchsten Emissionen ist „Strom Gebäude und Infrastruktur“ mit 22,9 %. Die höchsten durch den Stromverbrauch bilanzierten Emissionen fallen in den Gebäuden an. Insgesamt werden hier 1586 Tonnen CO₂e emittiert. Die Nutzung von Strom bei den Deponien und der Kläranlage sind gering (116 Tonnen CO₂e bei den Abfallbehandlungsanlagen und 38 Tonnen CO₂e bei der Kläranlage).

Im Anwendungsbereich „Bau und Straßenbau“ ist im Jahr 2022 ein Anteil an den gesamten THG-Emissionen von 20,9 % angefallen und damit der dritthöchste Anteil. In diesem Anwendungsbereich gilt es zu berücksichtigen, dass die Emissionen in diesem Bereich sehr variabel sind. Nicht in jedem der folgenden Jahre wird es in diesem Bereich so hohe Emissionen geben. Im Jahr 2022 wurden über zehntausend m² an Liegenschaften durch die Landkreisverwaltung errichtet bzw. eingeweiht. Konkret handelt es sich hier um den Neubau des Gymnasiums in Bremervörde. Dieses Bauvorhaben hat insgesamt 1584 Tonnen CO₂e von 1588 Tonnen CO₂e verursacht.

Der Anwendungsbereich „Abfall“ verursacht 2,9 Prozent der Gesamtemissionen, das sind 222 Tonnen CO₂e. Dabei fallen die Emissionen hauptsächlich durch die Verbrennung von aus dem Landkreis exportiertem Abfall an (217 Tonnen CO₂e). Der Rest wird durch die Behandlung von Abwässern erzeugt. Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in seiner Fassung vom 09.11.2022 in Verbindung mit der am 21.12.2022 beschlossenen Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) sind von Betreibern von thermischen Abfallbehandlungsanlagen CO₂-Zertifikate für die bei der Abfallverbrennung entstehenden fossilen CO₂-Emissionen zu erwerben und abzugeben. Der fossile Anteil beim Restmüll liegt laut einem Gutachten aus dem Jahre 2023 im Landkreis bei 34,6 %.

Auf Mobilität (Anwendungsbereich „Fuhrpark“ und „Dienstreisen“) entfällt insgesamt ein Anteil von 6 Prozent der Gesamtbilanz. Hiervon macht die Nutzung des Fuhrparks mit Diesel und Benzin-Fahrzeugen insgesamt 362 Tonnen CO₂e aus. Davon sind 178 Tonnen CO₂e Diesel-Fahrzeuge und 108 Tonnen CO₂e Benzin-Fahrzeuge. Arbeitsmaschinen, die auch dem Fuhrpark bzw. Maschinenpark zugerechnet werden emittieren knapp 59 Tonnen CO₂e bei ihrer Nutzung im Jahr 2022. Der geringe Anteil der Mobilität an der Kernbilanz im Vergleich zu anderen THG-Bilanzen aus anderen Landkreisen ist auf den bewussten Verzicht auf die Bilanzierung der Arbeitswege zum Dienstort durch die Mitarbeitenden zu erklären.

Der Anwendungsbereich Beschaffung macht insgesamt 5,1 % der Emissionen aus. In diesem Bereich wurden die folgenden eingekauften Güter und Dienstleistungen berücksichtigt:

Tabelle 4: Anteile der CO₂-Äquivalente an den eingekauften Güter und Dienstleistungen in der Landkreisverwaltung.

Güter und Dienstleistungen	Tonnen CO ₂ e	Prozentualer Anteil in dem Anwendungsbereich Beschaffung
Insgesamt	388	100
Kopierpapier	26	6,6
Desktoprechner	153,5	39,5
Tastaturen	0,65	0,2
Laptops	77,7	20
Mäuse	0,27	0,07
Bildschirme	92	23,7
Tablets	4	1
Speisen mit Fleisch	16,2	4,2
Speisen ohne Fleisch	4	1
Recycling Toilettenpapier	0,5	0,13
Recycling Papierhandtücher	13,5	3,5

8 Handlungsfelder: Entwicklungen und Maßnahmen

Auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung startete die Landkreisverwaltung nicht bei null, sondern kann in allen vier Handlungsfeldern bereits auf eine ganze Reihe an Erfolgen zurückblicken. Um die Treibhausgasemissionen zu senken, welche mithilfe der Startbilanz erfasst wurden, sind insbesondere Maßnahmen im Bereich Gebäude und Energie (Handlungsfeld G) sowie Mobilität (Handlungsfeld M) notwendig. Darüber hinaus umfasst eine klimaneutrale Verwaltung auch das Handlungsfeld der klimafreundlichen Beschaffung (Handlungsfeld B). Hinzu kommen übergeordnete Maßnahmen (Handlungsfeld Ü) im Bereich der Organisation und Kommunikation, wozu auch eigene Vorgaben zählen. Die Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern werden direkt nach der bisherigen Entwicklung vorgestellt. Die Maßnahmen für die klimaneutrale Verwaltung sind das eigentliche Herzstück dieses Konzepts und werden im Detail durch entsprechende Steckbriefe beschrieben. Die Maßnahmen setzen auf den bisherigen Entwicklungen auf und wurden durch die Fachgespräche sowie im Nachgang durch die zuständigen Ämter ausgearbeitet und abgestimmt. Derzeit umfasst das Maßnahmenregister elf Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern.

8.1 Handlungsfeld Ü: übergeordnete Maßnahmen

8.1.1 Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld Ü: übergeordnete Maßnahmen

Im Handlungsfeld Ü werden übergeordnete Maßnahmen beschrieben. Dazu zählen Maßnahmen der Organisation und Kommunikation, wie z.B. Veranstaltungen.

Veranstaltungen

- Seit 2024 werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung in der sogenannten Willkommensveranstaltung über klimafreundliches Verhalten im Arbeitsalltag durch das Team Klimaschutz bzw. Klimaschutzmanagement informiert. Die monatlich stattfindende Veranstaltung hat bisher insgesamt 160 Kolleginnen und Kollegen erreicht (Stand Dezember 2025). In der Veranstaltung erhalten die Personen einen Impuls zu Möglichkeiten sich klimafreundlich in der Landkreisverwaltung zu verhalten. Gemeinsam wird ein Blick auf die Bereiche Mobilität, Energie und Ernährung geworfen.

Kommunikation

- Vereinzelt gibt es Einträge im Intranet die das klimafreundliche bzw. ressourcenschonende Verhalten fördern sollen. Zum Beispiel Informationen zum Thema Energiesparen wie im Jahr 2022 zu Beginn der Energiekrise ausgelöst durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine.

8.1.2 Maßnahme im Handlungsfeld Ü

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 26.06.2025
Handlungsfeld: Übergeordnete Maßnahmen		
Ü1 – Mitarbeitende einbinden, interne Kommunikation		
Ziele	➤ Klimaschutzwissen verbreiten und Offenheit für Veränderung erzeugen. ➤ Nutzungsbezogene THG-Emissionen und Ressourcenverbräuche senken.	
Kurzbeschreibung	Das Verhalten der Mitarbeitenden hat einen Einfluss auf das Erreichen der Klimaneutralität – insbesondere im Bereich Energiesparen und Mobilität. Die Sensibilisierung für die Relevanz von Klimaschutz und das aktive Einbinden in die Ausgestaltung erfolgreicher Maßnahmen ist eine Daueraufgabe, die unterschiedliche Formate erfordert.	
Chancen	▪ Möglichkeiten für Verhaltensänderung aufzeigen und bei der Umsetzung unterstützen. ▪ Alltagstaugliche Verhaltensänderungen auch zu Hause anwendbar. ▪ Kommunikation, Eigenverantwortung und Gemeinsinn fördern.	
Hemmnisse	▪ Zeitaufwand für die Erarbeitung und Durchführung geeigneter Formate. ▪ Akzeptanz und damit Annahme der Angebote.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 80	Weitere beteiligte Einheiten: Amt 15
Strategisch beratende Einheiten	Amt 10	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Willkommensveranstaltung (klimafreundliches Verhalten am Arbeitsplatz). ▪ Vgl. Maßnahme klimafreundliche Mobilität.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	▪ Wissensmanagement der Landkreisverwaltung.	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	Zeit kontinuierlich	Teilziele/Meilensteine:
	Mitte 2026	▪ Inhalte zu klimafreundlichem Verhalten im Wissensmanagement einstellen.

	kontinuierlich	Challenges und Mitmach-Aktionen.
Leitindikator	Senkung der nutzungsbedingten Energie- und Ressourcenverbräuche.	
Weitere Indikatoren	Anzahl der Teilnehmenden, Anzahl der Beiträge und Veranstaltungen.	
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ○ ○ ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ○ ○ ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ○ ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ○ ○ ○
Kommentar		

8.2 Handlungsfeld G: Gebäude und Energie

8.2.1 Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld G: Gebäude und Energie

Im Handlungsfeld G wurden bereits verschiedene Maßnahmen durch das Gebäudemanagement (Amt 15) des Landkreises seit 2020 ergriffen. Die Maßnahmen sind unterteilt in den Bereich bauliche Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen. Das Amt für Gebäudemanagement legte in den letzten Jahren seinen Fokus auf die Sicherheit der Gebäude und auf die dringend erforderliche Umnutzung von Gebäuden bzw. die Errichtung von Neubauten.

In den folgenden Absätzen sind die verschiedenen Maßnahmen mit Blick auf den Ausbau der Erzeugungsanlagen von Regenerativstrom und Wärmeerzeugungsanlagen aufgelistet. Hinzu kommen Maßnahmen zur Erneuerung der Beleuchtung, der Strombeschaffung und der Errichtung neuer Gebäude.

PV-Anlagen

- Auf dem Dach des Gymnasiums in Bremervörde wurde eine PV-Anlage mit einer Leistung von 99 kWp installiert. Die Anlage ist seit Oktober 2022 in Betrieb. Über 30% des erzeugten Stromes werden im Gymnasium und den Berufsbildenden Schulen verbraucht (Eigenverbrauch). Der nicht in der Liegenschaft verbrauchte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).
- Auf dem Dach der Berufsbildenden Schulen in Rotenburg wurde im September 2019 eine PV-Anlage mit einer Leistung von 15 kWp errichtet und in Betrieb genommen. Im Oktober 2024 wurde zusätzlich eine PV-Anlage mit einer Leistung von 99 kWp errichtet und in Betrieb genommen. Die Gesamtleistung der PV-Anlagen liegt somit bei 114 kWp. Der nicht in der Liegenschaft verbrauchte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).
- Auf dem Dach des Verwaltungsgebäudes im Weicheler Damm in Rotenburg (Wümme) wurde im Oktober 2024 eine PV-Anlage mit einer Leistung von 36 kWp errichtet und in Betrieb genommen. Der nicht in der Liegenschaft verbrauchte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).
- Auf dem Dach der Fahrzeughalle Deponie Helvesiek wurde im November 2025 eine PV-Anlage mit einer Leistung von 48 kWp errichtet und in Betrieb genommen. Der nicht in der Liegenschaft verbrauchte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).
- Auf dem Dach der Sporthalle des Gymnasiums in Zeven wurde im April 2018 eine PV-Anlage mit einer Leistung von 7 kWp errichtet und in Betrieb genommen. Der nicht in der Liegenschaft verbrauchte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).

Wärmeerzeugungsanlagen

- Zur Versorgung mit Wärme wurde die Förderschule Rotenburg nebst Sporthalle im Jahr 2015 mit einer Pelletheizung ausgestattet. 80% des Gesamtwärmebedarfs wird aus Pellets und somit regenerativer Energie erzeugt. Der verbleibende Anteil wird mittels Gasbrennwert-Anlage erzeugt.
- Im Gebäude der Berufsschule Außenstelle in der Freudenthalstraße in Rotenburg wurde die benötigte Wärme zur Beheizung des Gebäudes bis 2024 mit einer

Niedertemperatur-Gasheizung erzeugt. Im Jahr 2025 wurde der alte Wärmeerzeuger gegen zwei Luft-Wärmepumpen und einen Gas-Brennwert-Heizkessel ausgetauscht. Das Gebäude soll künftig mit mindestens 65% aus erneuerbarer Energien beheizt werden können.

- Die Wärmeerzeugungsanlage der Sporthalle des Gymnasiums in Bremervörde wurde im Jahr 2020 saniert. Ersetzt wurde der alte Heizöl-Kessel gegen eine Luft-Wärmepumpe und einem Gas-Brennwert-Kessel.
- In der Rettungswache Sittensen wurde im Jahr 2022 eine Gas-Heizung gegen eine Luft-Wärmepumpe ersetzt.
- In der Rettungswache Visselhövede wurde im Jahr 2022 eine Gas-Heizung gegen eine Luft-Wärmepumpe ersetzt.
- In der Rettungswache Lauenbrück wurde im Jahr 2022 eine Gas-Heizung gegen eine Luft-Wärmepumpe ersetzt.
- In einem Nebengebäude der Feuerwehrtechnischen Zentrale Zeven wurde im Jahr 2024 eine Gas-Heizung gegen eine Luft-Wärmepumpe ersetzt.
- In einer vom Landkreis vermieteten Wohnung an der Feuerwehrtechnischen Zentrale Zeven wurde im Jahr 2024 eine Gas-Heizung gegen eine Luft-Wärmepumpe ersetzt.
- Der Niedertemperatur-Gaskessel im Amtshof am Kreishaus Rotenburg wurde im Jahr 2022 gegen einen modernen Gas-Brennwertkessel ausgetauscht. Außerdem wurde eine neue Heizkreisregelung installiert. Der Gasverbrauch reduzierte sich aufgrund der Sanierungsmaßnahme um ca. 35%.
- Der Heizöl-Kessel im Gebäude Vorwerkstraße 17 wurde im Jahr 2024 gegen einen modernen Gas-Brennwertkessel ersetzt. Aufgrund der Umstellung wird von einem reduzierten Energiebedarf ausgegangen.
- Der Niedertemperatur-Gas-Kessel im Gebäude Vorwerkstraße 19 wurde im Jahr 2024 gegen einen modernen Gas-Brennwertkessel ersetzt. Aufgrund der Umstellung wird von einem reduzierten Energiebedarf ausgegangen.

Beleuchtung

- Die Beleuchtungsanlage in den Büros des Kreishauses in Rotenburg wurde im Jahr 2014 von konventionellen Leuchtstofflampen auf LED umgestellt. Die Maßnahme wurde mit 40% der Gesamtinvestition aus Fördermitteln des Bundes gefördert. Die benötigte Menge an Energie zur Beleuchtung der Büros reduzierte sich um rund 70%.
- Die Beleuchtungsanlage in den Büros und den Fachräumen im Gesundheitsamt Bremervörde wurde im Jahr 2020 von konventionellen Leuchtstofflampen auf LED umgestellt. Die benötigte Menge an Energie zur Beleuchtung reduzierte sich um rund 70%.
- Die Beleuchtungsanlage in den Büros der Remise am Kreishaus Rotenburg wurde im Jahr 2021 von konventionellen Leuchtstofflampen auf LED umgestellt. Die benötigte Menge an Energie zur Beleuchtung reduzierte sich um rund 70%.

Strombeschaffung

Seit dem Jahr 2013 beschafft der Landkreis ausschließlich Strom aus 100% erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, welcher nicht anderweitig gefördert wird.

Ersatz-/Neubauten

- Das Gymnasium in Bremervörde wurde im Jahr 2022 durch einen Ersatzneubau ersetzt. Die Berufsbildenden Schulen in Bremervörde wurden im Jahr 2024 durch einen Ersatzneubau ersetzt. Beide Schulen wurden in einem gemeinsamen Gebäudekomplex untergebracht. Das Gebäude entspricht dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit Stand vom 1. November 2020. Zur Wärmeerzeugung werden Gas-Wärmepumpen und Gas-Brennwertkessel eingesetzt. Der spezifische Wärmeverbrauch wurde mit Inbetriebnahme der neuen Schulen um ca. 40 % reduziert.
- Aufgrund fehlender Verwaltungsräume wurde im Schäfergarten 1 in Rotenburg ein Gebäude in Modulbauweise errichtet. Das Gebäude entspricht dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit Stand vom 1. November 2020.

Sanierungsmaßnahmen

- Der 300er Trakt des Ratsgymnasiums Rotenburg hat eine umfassende Dach- und Fassadensanierung nach GEG erhalten.

8.2.2 Maßnahmen im Handlungsfeld G

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 15.12.2025
Handlungsfeld: Gebäude und Energie (G)		
G1 - Energetische Sanierung kreiseigener Gebäude		
Ziele	➤ Kontinuierliche Reduktion des gebäudebezogenen Endenergieverbrauchs und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen.	
Kurzbeschreibung	Gebäudehülle Die energetische Sanierung der Gebäudehülle sowie eine darauf abgestimmte Modernisierung der fest installierten technischen Anlagen steigern die Energieeffizienz der Gebäude. Hierdurch wird die benötigte Strom- und Wärmeleistung reduziert und erneuerbare Energien können effektiver zur Deckung des verbliebenen Energieverbrauchs eingesetzt werden. Übergeordneter Bauprojektfahrplan Ein übergeordneter Bauprojektfahrplan bildet die strategische Grundlage für die Planung von kurz-, mittel- und langfristigen Bauvorhaben des gesamten Gebäudebestandes. Der Bauprojektfahrplan enthält zur Übersicht und Priorisierung: die Bewertung des baulichen Zustands, die Bewertung zum sicherheitstechnischen Zustand und die energetische Bewertung. Individuelle, liegenschaftsbezogene Sanierungskonzepte Für die als prioritär bewerteten Gebäude soll im Vorfeld eine unabhängige Energieberatung für die Erstellung eines individuellen Sanierungskonzepts hinzugezogen werden. Mit diesen werden aufeinander abgestimmte Maßnahmen definiert, um Einzelmaßnahmen von Beginn an ganzheitlich zu betrachten, die schrittweise oder in einem Zug umgesetzt werden können. Wirtschaftlichkeit Für die Finanzierung der Investitionen und den Betrieb sollen alternative Finanzierungsmodelle, wie beispielsweise das Energie-Contracting (Finanzierung und Betrieb von Heizungs-, Kühl- oder Stromerzeugungsanlagen) geprüft werden.	
Chancen	▪ Sanierung reduziert den Energieverbrauch der Kommune. ▪ Gebäudesanierung entlastet durch die Energiekosteneinsparung den Haushalt. ▪ Sie schützt durch CO₂-Reduktion und Ressourcenschonung das Klima. ▪ Die Landkreisverwaltung kommt ihrer Vorbildfunktion nach. ▪ Kombinierbar mit weiteren Gebäudeanforderungen (Brandschutz, Barrierefreiheit, Erhalt der Bausubstanz, Nutzungsänderung, ...).	

	▪ Kombinierbar mit Klimaanpassungsmaßnahmen (Hitzeschutz, Wassermanagement, Begrünung,...).	
Hemmnisse	▪ Begrenzte Haushaltsmittel für hohe Investitionskosten. ▪ Limitierte interne Personalressourcen. ▪ Begrenztes Angebot in der Baubranche (Material, Handwerk). ▪ Langfristige Planung einer sinnhaften Reihenfolge der Baumaßnahmen notwendig. ▪ Berücksichtigung Denkmalschutz. ▪ Berücksichtigung laufende Gebäudenutzung (z.B. Schulen, Verwaltungsbetrieb). ▪ Hoher Einsatz „grauer Energie“.	
Für Umsetzung zuständiges Amt	Amt 15	Weitere beteiligte Einheiten: M-CON für die Fördermittel Amt 80 für die Fördermittel Amt 10 für Projektmanagement
Strategisch beratendes Amt	Amt 80	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Energieberichte werden seit 2009 verfasst und stehen für eine Übersicht zu den Kennzahlen zur Verfügung. ▪ Mehr als ein Drittel der THG-Emissionen des Landkreises entfallen auf die Wärmebereitstellung in Gebäuden (Startbilanz 2022). ▪ Gebäude- und Anlagensanierungen werden bisher im Zuge der laufenden Bauunterhaltung umgesetzt. ▪ Die Planung eines Ersatzneubaus auf dem Gelände der Deponie Helvesiek ist unter Hinzuziehung einer Energieexpertin gestartet.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	G4: Systematisches Liegenschafts- und Energiemanagement	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	2026	▪ In bereits laufenden Investitionen werden die Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz geprüft. Dies gilt für Neubauten und Sanierungen.
	2026	▪ Bauprojektfahrplan/ Gesamtübersicht für alle kreiseigenen Gebäude erstellen mit Priorisierung.
	Jährlich, kontinuierlich	▪ Anmeldung der Haushaltsmittel zur Erstellung von Sanierungskonzepten. ▪ Anmeldung von Haushaltsmitteln für Bauprojekte mit

		integrierter energetischer Sanierung.
	2027	Gemäß den Vorgaben des Bauprojektfahrplans werden für die priorisierten Gebäude Sanierungskonzepte erstellt. Diese Konzepte, bei denen ein Energieberater einbezogen wird, berücksichtigen sowohl energetische als auch wirtschaftliche Gesichtspunkte.
	2025 - 2040	Umsetzung der Baumaßnahmen anhand des Bauprojektfahrplans.
Leitindikator	- Reduzierung des Energieverbrauchs in den Gebäuden. - Gebäudespezifische energetische Zielkennwerte bei Neubau und Sanierung.	
Weitere Indikatoren	- Energiekosten für die Liegenschaft. - CO₂- Emissionen. - Anzahl von Anträgen auf Fördergelder (Energieeffizienz) im Rahmen von Bauprojekten.	
Bewertung	Jährliche Kosten	● ● ● ● ●
	Personalkapazitäten	● ● ● ● ●
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ● ● ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ● ● ○
Rahmenbedingungen	- Vorbildfunktion Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand (§4 GEG 2022). - Energetische Mindeststandards für öffentliche Bestandsgebäude der EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD). - Photovoltaik- Pflicht ab 01.01.2025 für Neubauten und Dachsanierungen gemäß §32a NBauO.	
Kommentar	Bei allen Bauprojekten des Landkreises sind grundsätzlich sinnvolle Bündelungen von Aufgaben bzw. Leistungen vorgesehen. Die energetische Sanierung von Gebäuden oder technischen Anlagen bzw. die Herstellung energieeffizienter neuer Gebäude ist im Fokus auf die Zielerreichung ein wichtiger Teil der verschiedenen Anforderungen und Aufgabenfelder. Die Aufgabenbündelung ist eine Prämisse für die Bauprojekte des Landkreises, die einen wirtschaftlichen Umgang mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen gewährleistet.	

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand 01.12.2025
Handlungsfeld: Gebäude und Energie (G)		
G2 – Erneuerbare Energieversorgung kreiseigener Gebäude		
Ziele	➤ PV-Anlagen auf geeignete kreiseigene Gebäude. ➤ Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien.	
Kurzbeschreibung	Das übergeordnete Ziel im Handlungsfeld Gebäude und Energie ist die Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes. Dies erfordert die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Quellen für Strom und Wärme. Dekarbonisierung der Wärmeversorgung: ▪ Priorität: Die schrittweise Außerbetriebnahme und Substitution aller fossil betriebenen Wärmeerzeuger ist für eine klimaneutrale Wärmeversorgung unabdingbar. ▪ Übergangsstrategien: Für Bestandsgebäude, die bis zu ihrer umfassenden energetischen Sanierung hohe Vorlauftemperaturen benötigen, ist in der Übergangszeit der Einsatz von regenerativen Brennstoffen wie zertifiziertem Biogas oder grünem Wasserstoff zu prüfen, sofern keine sofortige Umstellung auf erneuerbare Wärmeversorgungssysteme (z.B. Nahwärme) möglich ist. Integration lokaler erneuerbarer Energien: ▪ Eigenerzeugung: Die Installation von Anlagen zur regenerativen Erzeugung von Strom und Wärme auf oder in den Gebäuden wird, wo technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll, priorisiert. ▪ Technologien: Dies umfasst insbesondere Photovoltaik-Anlagen (PV), Solarthermie, Nutzung von Geothermie sowie Systeme zur Wärmerückgewinnung. ▪ Potentialausschöpfung: Das größte Potential liegt im konsequenten Ausbau von PV-Anlagen auf geeigneten Dachflächen zur maximierten Eigenstromerzeugung und Überschuss-Netzeinspeisung. Sektorenkopplung und Effizienz: ▪ Systemische Ansätze: Durch die Entwicklung gebäudebezogener Energiekonzepte und den Einsatz maßgeschneiderter Mess-, Steuer- und Regelungstechnik wird eine effiziente klimaneutrale Sektorenkopplung zwischen Wärme, Kälte, Strom und Mobilität ermöglicht. ▪ Speicherung: Die Integration von Energiespeichersystemen ist perspektivisch ein notwendiger Bestandteil dieser intelligenten Energiekonzepte. Planung und Umsetzung: ▪ Integrierte Planung: Die Erstellung von Energiekonzepten erfolgt idealerweise im Rahmen von	

	anstehenden hochbaulichen Sanierungsmaßnahmen. Um die Klimaschutzziele bis 2040 zu erreichen, können diese Konzepte bei Bedarf auch als eigenständige Maßnahmen initiiert werden, unabhängig vom Zeitpunkt der baulichen Sanierung. ▪ Energiebezug: Der verbleibende externe Strombedarf wird kontinuierlich durch den Bezug von zertifiziertem Ökostrom mit Herkunftsnachweis gedeckt. Beschaffungsmodelle: ▪ In Ergänzung zu den konventionellen Beschaffungswegen und Eigenbetriebsmodellen wird die Nutzung von Contracting-Modellen als zulässige Option betrachtet. Ein Mehrwert liegt in der Auslagerung der Fachkompetenz. Der Contracting-Partner übernimmt nicht nur die Finanzierung und Installation, sondern auch den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Technik über die Vertragslaufzeit. Dies gewährleistet einen dauerhaft effizienten und optimierten Betrieb durch spezialisiertes Know-how, minimiert technische und rechtliche Risiken für den Landkreis und sichert die Einhaltung der Klimaschutzziele langfristig ab.	
Chancen	▪ Laufende Energiekostensenkung. ▪ Schutz vor Preisvolatilität auf dem Energiemarkt. ▪ Erhöhte Versorgungssicherheit. ▪ Heiz- und Kühlsysteme können verknüpft werden. ▪ Beitrag klimafreundlicher elektrischer Fuhrpark und öffentliche Ladeinfrastruktur. ▪ Beitrag zur dezentralen Energiewende, Entwicklung und Erprobung innovativer Systeme, Entlastung der öffentlichen Netze. ▪ Sichtbarkeit und Visualisierung der Energieerzeugung als Vorbild für Multiplikatoreneffekt. ▪ Verbesserung der lokalen Luftqualität.	
Hemmnisse	▪ Begrenzte Haushaltsmittel. ▪ Limitierte aber notwendige interne Personalressourcen. ▪ Begrenztes Angebot in der Baubranche (Material, Handwerk). ▪ Reihenfolge der Maßnahmen (Sicherheit und Nutzungsänderung vor Klimaschutz). ▪ Denkmalschutz z.B. bei PV-Anlagen. ▪ Ungeeignete Dachflächen (Statik, Verschattung und marode Bauteile).	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 15	Weitere beteiligte Einheiten:
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	

Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Einführung Energiemanagement Software. ▪ PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 304 kWp bereits in Betrieb.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	▪ G1: Energetische Sanierung kreiseigener Gebäude. ▪ G3: Systematisches Liegenschafts- und Energiemanagement.	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	2026/2027	▪ PV-Potenzialanalyse Dächer aller Landkreisgebäude zur Eignung für PV-Anlagen. ▪ Ausbaustrategie zur Erschließung PV-Potenziale. ▪ Einrichtung Energiemanagement-System (EMS).
	2027	▪ Übersicht technische Anlagen aller Liegenschaften. ▪ Prioritätenliste für auszutauschende Wärmeerzeugungsanlagen. ▪ Beschaffung von klimafreundlicherem Ökogas vorbereiten.
	Jährlich, kontinuierlich	▪ Anmeldung der Haushaltsmittel für Teilziele. ▪ Umsetzung von Energie- und Wärmekonzepten. ▪ Außerbetriebnahme fossiler Wärmeerzeuger im Rahmen energetischer Gebäude- und Heizungssanierungen.
	2027/2028	▪ Entwicklung eines Sanierungsfahrplans unter Berücksichtigung von notwendigen Maßnahmen zur Gebäudesicherheit (z.B. Brandschutz), hochbaulichen Sanierungsprojekten und notwendige Nutzungsanforderungen (Vgl. G1).
	2026 - 2040	▪ Umsetzung der genannten Teilziele.
Leitindikator	▪ Anteil Eigenstromerzeugung und Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien am Endenergieverbrauch.	

Weitere Indikatoren	▪ Installierte PV-Leistung. ▪ Spezifischer Primärenergieverbrauch aller Gebäude. ▪ Erstellte Machbarkeitsanalysen und erneuerbare Energiekonzepte. ▪ Anteil fossiler Heizsysteme. ▪ Anteil Bezug Ökostrom und Biogas. ▪ Zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel für den Ausbau erneuerbarer Energien.					
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --				
	Jährliche Kosten	●	●	●	●	○
	Personalkapazitäten	●	●	●	●	●
	CO ₂ -Minderungspotenzial	●	●	●	●	●
	Priorität für Zielerreichung	●	●	●	●	○
Kommentar						

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung	Stand 02.12.2025
Handlungsfeld: Gebäude und Energie (G)	
G3 – Energieeffizienter Gebäudebetrieb	
Ziele	➤ Energieverbrauch durch automatisierte Systeme optimieren.
Kurzbeschreibung	Der Grundstein für einen energieeffizienten Gebäudebetrieb liegt in der transparenten Erfassung, Analyse und dem Vergleichen von Verbräuchen, auf der anschließend die Potenziale der Effizienzsteigerung durch Gebäudeleittechnik und Regelsysteme aufbauen, während das Technische Monitoring als kontinuierliche, unabhängige Qualitätssicherung diesen optimierten Betrieb langfristig absichert. Erfassen, Analysieren und Vergleichen Um Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich umzusetzen, ist die systematische Erfassung und detaillierte Analyse sämtlicher relevanter Energieverbräuche in Gebäuden oder technischen Anlagen unerlässlich. Die hierfür notwendige Datenerfassung bildet die Grundlage, um Energieflüsse transparent zu machen, Einsparpotenziale zu identifizieren und die Wirksamkeit von Optimierungsmaßnahmen objektiv bewerten zu können. Ein zentraler Schritt in diesem Prozess ist die Ableitung spezifischer Energiekennzahlen. Erst durch die Nutzung dieser Kennzahlen wird ein aussagekräftiges internes und externes Benchmarking, also der Vergleich mit gesetzlichen Vorgaben, Referenzwerten oder ähnlichen Objekten, realisierbar. Effizienzsteigerung Der Energieverbrauch in Gebäuden lässt sich durch den gezielten Einsatz moderner Gebäudeleittechnik (GLT) und Regelsysteme maßgeblich senken, da diese Technologien eine zentrale, automatisierte Steuerung und ein optimales Zusammenspiel aller technischen Anlagen (TGA) ermöglichen. Anstatt isolierter Einzelregelungen koordiniert die GLT Gewerke wie Heizung, Lüftung, Klima, Beleuchtung und Verschattung ganzheitlich und bedarfsorientiert. Durch die Integration zahlreicher Datenpunkte – vom CO₂-Gehalt in Unterrichtsräumen bis hin zu Wetterprognosen – können die Systeme den Betrieb kontinuierlich in Echtzeit justieren und so die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes signifikant steigern.

	Technisches Monitoring Das primäre Ziel des technischen Monitorings in Gebäuden des Landkreises ist die Sicherung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes hinweg. Dies wird durch folgende spezifische Zielsetzungen erreicht: ▪ Funktionskontrolle: Es soll sichergestellt werden, dass alle technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Beleuchtung) wie geplant und/oder vertraglich vereinbart funktionieren. ▪ Qualitätssicherung: Das Monitoring deckt Mängel und Fehlfunktionen in der Planungs-, Errichtungs- und Betriebsphase frühzeitig auf, oft bevor sie zu Komforteinbußen oder Schäden führen. ▪ Betriebsoptimierung: Durch die kontinuierliche Analyse von Verbrauchs- und Betriebsdaten werden Ineffizienzen (z.B. unnötige Laufzeiten, gleichzeitiges Heizen und Kühlen) identifiziert und Optimierungspotenziale aufgedeckt. ▪ Einsparung: Letztlich führt dies zu einer nachhaltigen Senkung des Energieverbrauchs, der Betriebskosten und der CO₂-Emissionen.	
Chancen	▪ Entscheidungsgrundlage für Investitionen und Maßnahmenpriorisierung. ▪ Erfolgskontrolle umgesetzter Maßnahmen und Vorgaben. ▪ Energieverbrauchs- und Kostenüberwachung. ▪ Kostenersparnis. ▪ Berichterstattung für Öffentlichkeitsarbeit. ▪ Hohe Verfügbarkeit der Gebäude und Anlagen.	
Hemmnisse	▪ Personalkapazitäten für Controlling, Datenauswertung und Berichterstattung. ▪ Schnelle Obsoleszenz bei elektronischen Komponenten. ▪ Hohe Kosten bei der Beschaffung von GLT Hard- und Software. ▪ IT-Sicherheit gegenüber Hackerangriffen.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 15	Weitere beteiligte Einheiten:
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	

Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Erstellung von Energieberichten. ▪ Planung zur Beschaffung einer Energiemanagement-Software. ▪ Vorhandene GLT in großen Gebäuden.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	▪ G1/G3: Entscheidungsgrundlage für Sanierung und Auswahl von Energiesystemen.	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	▪ <u>Kontinuierlich:</u> Fortführung und Ausbau Energieteam als zentrale Schnittstelle. ▪ <u>2026:</u> Valide und systematische Aufnahme der Energieverbrauchsdaten mit INM Management (Software). ▪ <u>Kontinuierlich:</u> Ausbau und Upgrade der Gebäudeleittechnik. ▪ <u>Kontinuierlich:</u> Upgrade lokaler Steuerungen für TGA. ▪ <u>2027:</u> technisches Monitoring.	
Leitindikator	▪ (spezifischer) Energieverbrauch der Gebäude.	
Weitere Indikatoren	▪ Ausfallzeiten der Technischen Gebäudeausstattung (TGA). ▪ Reduzierung der Treibhausgasemissionen. ▪ Steigender Anteil erneuerbarer Energien.	
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ● ○ ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ● ○ ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ● ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ● ○ ○
Kommentar	-	

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 15.12.2025
Handlungsfeld: Gebäude und Energie (G)		
G4 – Schulung und Erfahrungsaustausch		
Ziele	➤ Stärkung der fachlichen Qualifikation und umsetzungsorientierte Kommunikation der Kernakteure.	
Kurzbeschreibung	Annahme Fachkundige und motivierte Mitarbeitende, die konkret mit dem Gebäudebetrieb und der Bedienung der technischen Anlagen zu tun haben, sind entscheidend damit ein klimafreundlicher Gebäudebetrieb und Service erfolgreich umgesetzt wird. Eine entsprechende zielgruppenspezifische fachliche Qualifizierung ist die Grundlage für die erforderliche Fachkunde und Motivation für Energieeinsparungen. Hausmeisterschulungen Mit jährlichen Schulungen für alle Hausmeister wird die fachliche Qualifikation für einen energiesparenden Gebäudebetrieb gestärkt und sensibilisiert. In den Schulungen wird Grundlagenwissen zu klimafreundlichem Verhalten innerhalb der Verwaltungsgebäude vermittelt, als auch praktische Hilfestellungen zur konkreten Bedienung der Anlagen vor Ort besprochen. Die Hausmeisterschulungen geben auch Raum zum Erfahrungsaustausch. Fortbildungen für Gebäude- und Anlagenverantwortliche Alle Mitarbeitende die im Bereich der Bauunterhaltung, Gebäudeservice, Energiemanagement oder der technischen Infrastruktur der Gebäude beschäftigt sind, nehmen regelmäßig an Informations- und Bildungsangeboten teil, um sich über die sich stetig weiterentwickelnden technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren. Inhaltlich können bspw. fachliche Beratungen zur Gebäudebewirtschaftung, unterstützende Förderprogramme, Hilfestellungen zum Energiemanagement oder der Verwendung von eingesetzter Software behandelt werden. Bei allen Fort- und Weiterbildungen sind Klimaschutzrelevante Aspekte fester Bestandteil, die das Bewusstsein zum notwendigen Klimaschutz im Gebäudesektor fördern. Als Format können z.B. sachorientierte Exkursionen zu Best-Practice Standorten oder die Teilnahme an Online-Seminaren durchgeführt werden. Es ist sinnvoll neben den genannten Personen auch z.B. fachfremde Personen mit Verantwortung für Liegenschaften des Landkreises (z.B. Schulleitungen) bei Bedarf in die Angebote einzubinden, um auch hier nützliches Wissen aufzubauen bzw. zu vertiefen. Handbücher und Dokumentation technischer Anlagen	

	Die Spezifikationen und individuellen Einstellungen der Betriebsweisen der technischen Anlagen werden in Anlagenbüchern digital oder vor Ort für das Betriebspersonal und die Bauunterhaltung zugänglich dokumentiert. Vorfälle und Optimierungen können dokumentiert und spezifisches notwendiges Fachwissen der individuellen Anlagen personenunabhängig weitervermittelt werden. Hierbei werden Vorlagen der Hersteller oder universell einsetzbare Anlagenbücher verwendet. Handbücher und Informationen zum optimalen Betrieb der Anlagen sind vom Installateur oder dem Hersteller zur Verfügung zu stellen.	
Chancen	▪ Qualifikation des hausinternen Personals. ▪ Förderung der Unabhängigkeit gegenüber externen Fachfirmen. ▪ Beitrag zur Ausbildung von Fachpersonal. ▪ Vorbildwirkung durch Weitergabe von Best-Practice. ▪ Flexibilität durch die Dokumentation von erworbenem Wissen.	
Hemmnisse	▪ Zeitliche Verfügbarkeit des Personals. ▪ Unterschiedlich ausgeprägter Wissensstand.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 15	Weitere beteiligte Einheiten (extern): Klimaschutz und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Energieberichte Stand 2024.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	▪ Maßnahme G3 ▪ Maßnahme G5	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	Zeit / kontinuierlich	Teilziele/Meilensteine:
	Ab 2026	▪ Jährliche Hausmeisterschulungen.
	kontinuierlich	▪ Fortbildungen für Gebäude- und Anlagenbeauftragte.
	Ab 2027	▪ Hand – und Anlagenbücher technischer Anlagen.
Leitindikator	▪ Durchgeführte Hausmeisterschulungen und Anteil teilnehmender Hausmeister. ▪ Teilnahmen der Gebäudeverantwortlichen an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Energiemanagement, Gebäudeservice, klimafreundlicher Gebäudebetrieb.	

Weitere Indikatoren	■ -				
Kostenschätzung (€/a)	Die Kosten für die Hausmeisterschulungen belaufen sich auf die Veranstaltungskosten (Verpflegung, Raummiete). Die KEAN bietet kostenlose Schulungen an: Vorträge und Schulungen - Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen				
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --			
	Jährliche Kosten	●	○	○	○
	Personalkapazitäten	●	●	●	○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	●	●	○	○
	Priorität für Zielerreichung	●	●	○	○
Kommentar					

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 22.12.2025
Handlungsfeld: Gebäude und Energie (G)		
G5 - Sensibilisierung für klimafreundliches Verhalten in Gebäuden		
Ziele	➤ Senkung der Energieverbräuche durch klimafreundliches Nutzerverhalten in den kommunalen Gebäuden.	
Kurzbeschreibung	Annahme Das Nutzerverhalten hat einen erheblichen Einfluss auf den Energie- und Ressourcenverbrauch in den öffentlichen Gebäuden. Es können bis zu 15% der Energie- und Wasserkosten (KEAN) eingespart werden. Hierfür werden die Gebäudenutzenden mit praktischen Möglichkeiten für ein klimafreundliches Verhalten sensibilisiert. Energiesparen als Gemeinschaftsprojekt unterstützt hierbei. Beratungsangebote, Informationskampagnen und Aktionen Allen Mitarbeitenden und weiteren Gebäudenutzenden werden gut sichtbar regelmäßig relevante Informationen und Empfehlungen zum klimafreundlichen, ressourcenschonenden Verhalten mitgegeben. Es finden regelmäßig zielgruppenspezifische interaktive Aktionen und Kampagnen statt. Hinweise zu klimafreundlichem Verhalten am Arbeitsplatz Verbindliche Dienstanweisungen der Energieleitlinie werden ansprechend aufgearbeitet, verständlich an die Mitarbeitenden kommuniziert und im Bedarfsfall weiterentwickelt. Energiesparprojekte an kreiseigenen Bildungseinrichtungen Durch pädagogische Ansätze wird energieschonendes Verhalten gefördert. Mit eingerichteten Energieteams aus z.B. der Schüler- und Lehrerschaft und der technischen Hausverwaltung werden gemeinsam Projekte und Aktionen durchgeführt. Die Einrichtungen werden für die Umsetzung von Energiespar- und Klimaschutzaktivitäten prämiert. Die Kooperationen sollen auf möglichst alle Bildungseinrichtungen ausgeweitet werden.	
Chancen	▪ Energie- und Ressourcenkosten sparen. ▪ Gemeinschaftsfördernd. ▪ Positive Auswirkung auch auf private Lebensbereiche. ▪ Positive Außenwirkung als Arbeitsgeber. ▪ Gesundheitsförderung der Beschäftigten. ▪ Steigerung Akzeptanz für Veränderungen.	

Hemmnisse	▪ Eingeschränkte Möglichkeiten zu energiesparendem Verhalten, z.B. fehlende Regelungstechnik. ▪ Personalaufwand für direkte Betreuung, Entwicklung und Umsetzung von Aktionen. ▪ Zusätzliche hohe Informationsmenge für die Mitarbeitenden.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 80, Büro des Landrates, Amt 10, Amt 40	Weitere beteiligte Einheiten (extern): Vorbilder aus anderen Landkreisen (positive Beispiele)
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Energiesparhinweise im Intranet. ▪ Informationen zu klimafreundlichen Verhalten im Arbeitsalltag bei Willkommensveranstaltung.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	▪ Ü2: Maßnahme hängt eng mit „Mitarbeitende einbinden, interne Klimakommunikation“ zusammen.	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	Zeit / kontinuierlich	Teilziele/Meilensteine:
	Anfang 2027	Gründung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Maßnahme.
	kontinuierlich	Beratungsangebote, Informationskampagnen und Aktionen.
	Ab 2028	Aufbau von Projekten zum Energiesparen bzw. Ressourcensparen an Schulen (Trägerschaft durch LK).
Leitindikator	▪ Anzahl Beiträge und Aktionen.	
Weitere Indikatoren	▪ Teilnehmende Bildungseinrichtungen an Energiesparprojekten.	
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ○ ○ ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ● ○ ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ○ ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ○ ○ ○

Kommentar	Die beschriebene Maßnahme kann durch landkreiseigenes Personal (Amt 80) durchgeführt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit Bildungseinrichtungen mit dem Projekt zu betrauen. Zudem ist eine Kooperation mit den Kommunen im Landkreis denkbar, die auch entsprechende Schulträgerschaften wahrnehmen.
-----------	---

8.3 Handlungsfeld M: Mobilität

8.3.1 Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld M: Mobilität

Das Handlungsfeld M beschäftigt sich mit den verursachten Emissionen aus dem Fuhrpark der Landkreisverwaltung und den Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (ADGA) vom 01.10.2024 werden die Mitarbeiterinnen angehalten bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen grundsätzlich Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und erst nachrangig mit Dienstwagen bzw. Privatwagen auszuführen. Es ist in jedem Fall die günstigere Variante zu wählen. (Vgl. ADGA 2024, § 57 (2)).

Insgesamt stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung im Fuhrpark für Dienstreisen aktuell 41 Fahrzeuge an den Standorten Rotenburg (Wümme), Zeven und Bremervörde zur Verfügung. 4 davon haben einen Elektroantrieb. Zusätzlich gibt es in den Fachämtern noch weitere 36 PKW und 22 Vans. Davon ist jeweils ein Fahrzeug elektrisch angetrieben. Weiterhin werden für die Aufgabenerfüllung der Landkreisverwaltung noch 33 LKW, 19 Zugmaschinen, 6 Radlader, 11 Motorräder, 35 Feuerwehr- bzw.

Katastrophenschutzfahrzeuge, 47 Rettungswagen / Notarzteinsatzfahrzeuge, 1 Gabelstapler sowie je eine Siebanlage und ein Mietenumsetzer eingesetzt. Keines dieser Fahrzeuge ist bislang elektrisch angetrieben. Am ehesten lassen sich hier vermutlich die Radlader und der Gabelstapler auf Elektroantrieb umstellen. Bei den Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen ist dies auf absehbare Zeit nicht möglich. Ein elektrisch angetriebener Krankentransportwagen befindet sich bereits im Einsatz.

Für kürzere Dienstfahrten können die Mitarbeiter insgesamt 4 Dienstfahrräder und 2 E-Scooter nutzen. Diese sind auf die verschiedenen Standorte in Rotenburg (Wümme) verteilt. In der Tiefgarage im Kreishaus stehen zwei Fahrräder, das Naturschutzamt (Amt 68) nutzt 1 E-Bike für Dienstfahrten ins Gelände. Das Amt für Digitalisierung und IT (Amt 12) nutzt für Dienstfahrten von der Pestalozzischule Rotenburg (Wümme) 1 E-Bike und 2 E-Scooter.

Seit April 2025 können Mitarbeiter generell ein Dienstradleasing in Anspruch nehmen. Bis jetzt haben 48 Mitarbeiter das Dienstradleasing in Anspruch genommen (Stand November 2025).

Im Jahr 2025 wurde das Projekt: „Kreis-Rad-Aktiv“ von einer Mitarbeiterin des Landkreises entwickelt. Das Projekt beschäftigt sich damit, Anreize für die Mitarbeiter zu schaffen, den Arbeitsweg öfter mit dem Rad zu bestreiten und damit die Chance erhöhen, den Pendelverkehr zwischen den verschiedenen Standorten der Landkreisverwaltung innerhalb der Stadt Rotenburg (Wümme) vermehrt zu Fuß bzw. mit dem Rad zu absolvieren.

8.3.2 Maßnahmen im Handlungsfeld M

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 15.01.2025
Handlungsfeld: Mobilität (M)		
M1 - Klimafreundlicher Fuhrpark		
Ziele	➤ Bis zum Jahr 2040 ist der komplette Fuhrpark auf klimaneutrale Antriebe umgestellt. ➤ Die Stromversorgung des Fuhrparks erfolgt über eine eigene Ladeinfrastruktur gekoppelt mit Dach-PV-Anlagen.	
Kurzbeschreibung	Im Bereich der behördlichen Mobilität ist der Fuhrpark (zentral und in den Fachbereichen) die Handlungsebene, auf die die Verwaltung den direktesten Einfluss hat. Die Elektrifizierung des gesamten Fuhrparks spart Emissionen sowie langfristig auch Kosten und wird durch die Sektorenkopplung mit der Eigenstromerzeugung aus Dach-PV-Anlagen effizient verzahnt. Perspektivisch könnte die Verknüpfung mit einem Car-Sharing-Angebot Wege reduzieren und eine positive Auswirkung auf das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung haben. Kürzere Wege innerhalb des Stadtgebiets können, bei entsprechender Witterung, auch mit dem Fahrrad / E-Bike oder zu Fuß zurückgelegt werden. Hierfür muss ein entsprechendes Angebot an Fahrzeugen vorgehalten werden.	
Chancen	▪ Durch das Laden mit eigenerzeugten PV-Strom, können langfristig Kosten gespart werden. ▪ Geringere Wartungskosten gegenüber herkömmlichen PKW. ▪ Positive Erfahrungen mit E-Fahrzeugen bei Dienstfahrten senken die Hemmung auch privat auf E-Mobilität umzusteigen. ▪ Angebot an Alternativen zum Auto (z.B. E-Bike), kann den Bedarf an Autos reduzieren.	
Hemmnisse	▪ Anfänglich Mehrkosten für die Beschaffung von E-Fahrzeugen. ▪ Verfügbarkeit von passenden Technologien. ▪ Kapazitätsengpässe bei Strombereitstellung → kurzfristig über intelligente Ladesoftware auszugleichen, aber bei Umstellung des gesamten Fuhrparks, wäre eine Netzerweiterung notwendig. ▪ Investitionsbedarf für eigene Ladeinfrastruktur.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 10	Weitere beteiligte Einheiten: Amt 15 (Ausbau Ladeinfrastruktur und Stellflächen für E-PKW)
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80, jeweils betroffenes Fachamt	

Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	➤ Beim Landkreis sind bereits 5 E-PKW und 1 elektrischer Van im Einsatz. ➤ Auf verschiedene Standorte verteilt stehen 2 Fahrräder, 2 E-Bikes und 2 E-Scooter zur Verfügung.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	▪ Diese Maßnahme ist eine Voraussetzung für „klimafreundliche Dienstreisen“ (M3). ▪ Positive Erfahrungen mit dieser Maßnahme können einen förderlichen Einfluss auf die Umsetzung der Maßnahme M2 „klimafreundliche Nutzfahrzeuge“ haben.	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	kontinuierlich	Ab 2026: Bildung einer Arbeitsgruppe um die folgenden Aufgaben anzugehen: ▪ Erstellung eines Fahrplans für die Umstellung des Fuhrparks bis 2040. ▪ Anpassung der Infrastruktur (Laden / Parkflächen) 75% bis 2035 / 100% bis 2040. ▪ Weitgehendes Verbrenner-Aus ab 2035 berücksichtigen → Spätestens ab 2035 nur noch spezielle Verbrenner erhältlich. ▪ Überprüfen und anpassen der Kapazitäten der jeweiligen Strominfrastruktur an den Standorten der LK-Verwaltung. ▪ Bedarfsabfrage und daran angepasste Anschaffung weiterer E-Bikes.
Leitindikator	▪ Anteil klimaneutrale Fahrzeuge an der Flotte (2040 = 100%).	
Weitere Indikatoren	▪ Anzahl Fahrzeuge. ▪ Auslastung Fuhrpark.	
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ● ● ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ○ ○ ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ● ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ● ○ ○
Kommentar	-	

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 15.01.2026
Handlungsfeld: Mobilität		
M2 - Klimafreundliche Nutzfahrzeuge und Maschinenpark		
Ziele	➤ Bis zum Jahr 2040 sind die Nutzfahrzeuge und der Maschinenpark auf klimaneutrale Antriebe umgestellt.	
Kurzbeschreibung	Die Nutzfahrzeuge und auch den Maschinenpark auf klimaneutrale Antriebe umzustellen, stellt eine größere Herausforderung dar als bei den Pkw des zentralen Fuhrparks. Hier befindet sich die Technologie noch in der Entwicklung und es gibt auch erst wenige Best-Practice-Beispiele aus anderen Kommunen. Dementsprechend bietet sich eine Potenzialanalyse an sowie die schrittweise Umstellung basierend auf Pilotprojekten mit alternativen Antriebssystemen. Der jetzige Stand der Technik lässt eine Umstellung auf E-Antriebe im Bereich der Notfallrettung nicht zu.	
Chancen	▪ Die Nutzfahrzeuge haben einen weit höheren Anteil an den Emissionen des gesamten Fuhrparks als die Pkw des zentralen Fuhrparks. ▪ Erfahrungen aus Pilotprojekten mit klimaneutralen Nutzfahrzeugen könnten auch für andere Akteure im Landkreis hilfreich sein. ▪ Gesundheitsschutz durch verringerte Abgasbelastung bei der Arbeit.	
Hemmnisse	▪ Verfügbarkeit von passenden Technologien. ▪ Hohe Anschaffungskosten (Mehrkosten von z.B. ca. 30.000 € bei Rettungswagen). ▪ Bestimmte Fahrzeuge (RTW, Feuerwehr) lassen sich noch nicht ohne weiteres auf Elektroantrieb umstellen. ▪ Notfallrettung (Feuerwehr, RTW etc.) duldet keinen Zeitaufschub. ▪ Spezialfahrzeuge haben neben Antrieb noch weiteren Energiebedarf für Anbaugeräte etc.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 10 und Fachämter (32, 38, 66, 68, 70)	Weitere beteiligte Einheiten: ▪ Amt 15 für Ausbau der Ladeinfrastruktur an den jeweiligen Standorten der Fahrzeuge. ▪ Amt 80 für mögliche Fördermittel.
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Bislang gibt es in diesem Bereich nur ein E-Fahrzeug. Es wurde nach verschiedenen Testphasen ein E-Notarzteinsatzfahrzeug für den Bereich Rotenburg beschafft. ▪ Für den Bereich Rettungsdienst wird regelmäßig geprüft, ob alternative Antriebe umsetzbar sind.	

Flankierende Maßnahmen und Querverweise	-	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	kontinuierlich	▪ Regelmäßige Überprüfung, ob alternative Antriebe praxistauglich sind. ▪ Potentialanalyse: Vorrangig für Transporte ohne zusätzlich zu betreibende Geräte und ggf. Radlader und Gabelstapler, die im stationären Einsatz sind. ▪ Anpassung Infrastruktur (Laden / Parkflächen). ▪ Verbrenner-Aus ab 2035 auch für Rettungsfahrzeuge??? ▪ Überprüfen und anpassen der Kapazitäten der jeweiligen Strominfrastruktur an den Standorten der jeweiligen Nutzfahrzeuge.
Leitindikator	▪ Anteil klimaneutrale Fahrzeuge an der Flotte (2040 = 100%).	
Weitere Indikatoren	▪ Anzahl der elektrisch betriebenen Fahrzeuge.	
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ● ○ ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ● ● ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ○ ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ○ ○ ○
Kommentar	-	

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 15.01.2026
Handlungsfeld: Mobilität (M)		
M3 – Klimafreundliche Dienstreisen		
Ziele	➤ Dienstreisen reduzieren z.B. durch Online Meetings. ➤ Noch notwendige Dienstreisen mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln organisieren. ➤ Nutzung ÖPNV, für weitere Strecken und zu gut angebundenen Zielen wie bspw. Hannover oder Hamburg. ➤ Wenn Pkw, vorrangig Dienstwagen und besonders für Fahrten im Kreisgebiet sofern mögl. E-PKW. ➤ Kurze Dienstwege innerhalb der Stadt mit Fahrrad oder zu Fuß zurücklegen.	
Kurzbeschreibung	Es werden noch zu viele Dienstreisen mit dem Privat-PKW durchgeführt. Zukünftig sollen die ökologischen Aspekte bei der Verkehrsmittelwahl eine deutlich größere Rolle spielen. Zu bevorzugen wären hier ÖPNV, Fahrrad und E-PKW. Grundsätzlich soll die Zahl der Dienstreisen verringert werden, indem die Durchführung digitaler Meetings für jeden ermöglicht werden.	
Chancen	▪ Wenn weniger Dienstreisen durchgeführt werden, spart das Kosten. ▪ Eine selbstaktive Mobilität bei Dienstreisen fördert die Gesundheit der Mitarbeitenden.	
Hemmnisse	▪ Unzuverlässiger oder schlecht ausgebauter ÖPNV. ▪ Zeitfaktor besonders im ländlichen Raum. ▪ Dienstwagen stehen nicht immer zu Verfügung, besonders die wenigen E-PKW sind nicht immer verfügbar. ▪ Es bestehen zum Teil Hemmungen weitere Strecken mit E-PKW zu fahren.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Alle Ämter, die Dienstreisen durchführen.	Weitere beteiligte Einheiten: ggf. Amt 10, Reisekosten
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	Gemäß ADGA ist die Nutzung der Fahrzeuge geregelt: vorrangig ÖPNV, dann Dienstwagen, dann Privat-Pkw.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise	▪ Fuhrpark klimaneutral erweitern. ▪ Förderung Nutzung von Fahrrad / E-Scooter. ▪ Projekt: „Kreis-Rad-Aktiv“ (Amt 10).	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	Kontinuierlich	▪ Auswertung der Nutzung und Fahrtstrecken der vorhandenen Autos, um Bedarf für Reichweiten neuer E-Autos ermitteln zu können.

		▪ Mehr Augenmerk der Dienstreisenden und der Genehmigenden auf das Beförderungsmittel. ▪ Digitales und mobiles Arbeiten zur Vermeidung von Dienstfahrten durch bessere digitale Infrastruktur. ▪ Falls notwendig: Prüfung konkreter Vorgaben für die Wahl nachhaltiger Verkehrsmittel. ▪ Nutzung von Buchungssoftware, die je nach Fahrtstrecke ein Auto zuteilt, sodass für kürzere Strecken kein Verbrenner gewählt werden kann, sofern ein E-PKW zur Verfügung steht.
Leitindikator	Erfassung gefahrener Kilometer: Bahn, Privat-Pkw.	
Weitere Indikatoren		
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ○ ○ ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ○ ○ ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ○ ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ○ ○ ○
Kommentar		

8.4 Handlungsfeld B: Beschaffung

8.4.1 Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld B: Beschaffung

Maßnahmen im Handlungsfeld B (Beschaffung) zielen darauf ab, durch Kriterien oder Standards für die Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen die Treibhausgasemissionen zu senken. Die Emissionen beziehen sich hauptsächlich auf Scope 3 (Vergleiche Kapitel 7.5). Der Bereich bietet ein großes Potenzial Emissionen einzusparen. Ein Beispiel für eine Maßnahme im Handlungsfeld Beschaffung wurde schon weiter oben genannt. Die Maßnahme zielt auf die Beschaffung von Strom ab: Seit dem Jahr 2013 beschafft der Landkreis ausschließlich Strom aus 100% erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, welcher nicht anderweitig gefördert wird. Diese Maßnahme wurde durch einen politischen Beschluss in der Verwaltung verankert.

Laut Erläuterungen der Vergabestelle des Landkreises ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass gebrauchte Gegenstände wie z.B. Fahrzeuge beschafft wurden.

8.4.2 Maßnahme im Handlungsfeld B

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 15.01.2026
Handlungsfeld: Beschaffung (B)		
B1 - Klimafreundliche Beschaffung in der Landkreisverwaltung		
Ziele	➤ Steigerung der Klimafreundlichkeit im Beschaffungswesen der Landkreisverwaltung.	
Kurzbeschreibung	Gemäß Paragraf 13 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes haben öffentliche Beschaffungsstellen die Verpflichtung, Produkte zu bevorzugen, die über die gesamte Nutzungsdauer die geringsten Kosten für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen. Dabei müssen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden, ebenso wie die volkswirtschaftlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Als öffentliche Verwaltung beschafft die Landkreisverwaltung in verschiedenen Ämtern mit nicht unerheblichen Haushaltsmitteln Ausstattungen und Produkte, wie z.B. Papier, IT-Ausstattung oder auch Lebensmittel für die Kantine. Für eine klimaneutrale Beschaffung ist es wichtig in der Verwaltung politische Vorgaben zu etablieren. Relevant wären dabei zunächst die in der THG-Bilanz betrachteten Bereiche.	
Chancen	▪ Vorbildwirkung für andere Kommunen. ▪ Signal an den Markt, dass klimafreundliche Produkte gewünscht sind. ▪ Zunächst nur gezielt auf Bereiche anwenden die relevant für die THG-Bilanz sind (s.o.) bevor es ggf. zukünftig Pflicht wird. ▪ Frühzeitiges Beschäftigen mit einem Thema, das voraussichtlich kommt, ermöglicht es „ohne Druck“ Erfahrungen zu sammeln. ▪ Auf Grund guter Qualität und damit verbundener geringerer Folgekosten sind klimafreundliche Produkte über den Lebenszyklus betrachtet vielfach kostengünstiger.	
Hemmnisse	▪ Zeitaufwand für die Vorbereitung der Definition und der Befassung mit dem Thema. ▪ Fehlende Beratungskompetenzen in der Vergabestelle sowie Zeitmangel in den ausführenden Fachämtern. ▪ Leicht steigende Kosten und höherer Zeitaufwand für Beschaffungen bei der Anschaffung zu erwarten.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Landrat, Dezernat I, Amt 10, Fachämter	Weitere beteiligte Einheiten: -

Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	Bisher werden Kriterien der Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung nicht systematisch berücksichtigt.	
Flankierende Maßnahmen und Querverweise		
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	Zeit kontinuierlich	Teilziele/Meilensteine:
	2026	- Gründung einer Projektgruppe „Klimafreundliche Beschaffung“. - Erarbeitung eines Leitfadens zur klimafreundlichen Beschaffung.
	2027	- Vorstellung des Leitfadens zur klimafreundlichen Beschaffung. - Start der Anwendung des Leitfadens zur klimafreundlichen Beschaffung in den relevanten Bereichen (vgl. THG-Bilanz).
Leitindikator	Berücksichtigung klimafreundliche Kriterien bei der Beschaffung.	
Weitere Indikatoren		
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ● ○ ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ○ ○ ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ○ ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ○ ○ ○
Kommentar	Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2023 eine Verwaltungsvorschrift zur nachhaltigen Beschaffung herausgegeben, welche für die Landesverwaltung und die nachgeordneten Behörden gilt. Eine Schritt für Schritt-Anleitung zur klimafreundlichen Beschaffung der Bundesregierung findet sich hier: Die neue Klima-Maßnahmen-Box: Klimafreundlich Beschaffen Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	

8.5 Handlungsfeld S: Senken

8.5.1 Bisherige Entwicklungen im Handlungsfeld S: Senken

Maßnahmen im Handlungsfeld S zielen darauf ab sogenannte Restemissionen der Landkreisverwaltung zu reduzieren bzw. komplett auszugleichen. Der Landkreis sieht in diesem Handlungsfeld die Möglichkeit durch ökosystembasierte Ansätze langfristig Treibhausgase zu binden. In einem ersten Fachgespräch wurde deutlich, dass es entsprechende Synergien zwischen Naturschutz und Klimaschutz gibt, wir hier vom sogenannten „natürlichen Klimaschutz“. Die angedachten Maßnahmen wie Waldumbau, Aufforstung oder Wiedervernässung zielen nicht darauf ab Grünfärberei des Landkreises zu betreiben. Bisher gibt es folgende zahlreiche Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren (vgl. Klimafolgenanpassungskonzept für den Landkreis, Handlungsfeld Naturschutz):

- Das Große und Weiße Moor im Süden des Landkreises umfasst aktuell ca. 654 ha, wovon ca. 80 % im Eigentum des Landkreises sind.
- Das Ekelmoor mit seinen 652 ha wurde von 2002 bis 2010 mit gezielten Grabendichtsetzungen auf Kreisflächen wiedervernässt.
- Im Tister Bauernmoor mit einer aktuellen Größe von ca. 570 ha wurden nach 1999 erste gezielte Herrichtungsarbeiten (z. B. Polderung, Verwallung) zur Vernässung der abgetorften Teilflächen vorgenommen.
- Das Huvenhoopsmoor umfasst ca. 1373 ha, erste Grabendichtsetzungen erfolgten hier bereits in den 80er Jahren.
- Das etwas kleinere Hemelsmoor (270 ha) erfuhr im Jahr 2004 gezielte Grabendichtsetzungen auf Kreis- und Privatflächen sowie eine Fortsetzung dieser Maßnahme auf dazu erworbenen Kreisflächen im Jahr 2010. 2015 folgte ein Planfeststellungsverfahren zwecks Vernässung des gesamten Gebietes.
- Auch im Hemslinger Moor mit einem Umfang von ca. 320 ha kam es bereits in den 90er Jahren zu ersten sporadischen Grabendichtsetzungen auf Flächen der öffentlichen Hand.
- Das Stellingmoor umfasst ca. 1250 ha insgesamt, davon ca. 900 ha Hochmoor.

Zusammenfassend ergeben sich insgesamt bis dato über ca. 5000 ha wiedervernässte Fläche im Kreisgebiet.

8.5.2 Maßnahme im Handlungsfeld S

Maßnahmen für eine klimaneutrale Landkreisverwaltung		Stand: 15.12.2025
Handlungsfeld: Treibhausgas-Senken		
S1 - Kreiseigene Flächen können natürlichen Klimaschutz		
Ziele	➤ Überblick und Hebung des Potenzials zum natürlichen Klimaschutz durch Aufforstung, Waldumbau (z.B. Kiefernwald des Amt 70 zu Laubwald (Helvesiek)) Wiedervernässung oder andere innovative Methoden auf kreiseigenen Flächen.	
Kurzbeschreibung	Eine vollständige Treibhausgasneutralität der Landkreisverwaltung ist nicht umsetzbar. Es wird davon ausgegangen, dass es z.B. durch den Einsatz von Maschinen und Nutzfahrzeuge wie im Rettungsdienst Restemissionen geben wird. Durchschnittlich wird die Höhe der Restemissionen mit 5 % der gesamten CO2-Emissionen angegeben. Eine Analyse der kreiseigenen Flächen deckt das Potenzial auf, durch natürlichen Klimaschutz diese Restemissionen auszugleichen. Es wird angestrebt die z.B. im Brennstoff-Emissions-Handelsgesetz rechtlich anerkannte Maßnahmen zu identifizieren und die Potenziale hierfür zu nutzen. Eine Zusammenarbeit mit einer entsprechenden Forschungseinrichtung ist vorstellbar und sollte entsprechend initiiert werden.	
Chancen	▪ Verwendung der Ersatzgelder. ▪ Förderung des natürlichen Klimaschutzes. ▪ Vorbild für andere Flächeneigentümer (Kommunen, Landwirte). ▪ Unterstützung der Wissenschaft: Weiterentwicklung innovativer Methoden, Abschlussarbeiten in der transdisziplinären Forschung.	
Hemmnisse	▪ Fehlende Kontakte zu Forschungseinrichtungen. ▪ Personalkapazitäten. ▪ Wiedervernässung vs. Artenschutz.	
Für Umsetzung zuständige Einheit	Amt 80, Amt 68, Amt 70, Amt 66, Amt 15	Weitere beteiligte Einheiten: 3N
Strategisch beratende Einheiten	Amt 80	
Ausgangslage und vorhandene Aktivitäten	▪ Flächenmanagement durch Amt 68 wie: ○ Steckbriefe (Maßnahmenblätter) für Ersatzflächen. ○ E-Flächen (Potenziale für Entwicklung). ○ Kreisflächenentwicklungskonzept.	

Flankierende Maßnahmen und Querverweise	"Basisanalyse Treibhausgasemissionen auf Moorflächen (THG-Moor)" im Zuge der Moorregion.	
Zeitlicher Ablauf mit Teilzielen und Meilensteinen	Zeit kontinuierlich	Teilziele/Meilensteine:
	2026	- Gründung einer Arbeitsgruppe. - Kontakt / Kooperation mit einer passenden Forschungseinrichtung. - Überblick Kreisflächen.
	2027 / 2028	- Auswahl geeigneter Flächen. - Steckbriefe für die einzelnen Flächen mit Potenzial zur THG-Senkung (Waldumbau, Aufforstung, Wiedervernässung, weitere innovative Methoden).
	Ab 2029	Umsetzung der Maßnahmen.
	Kontinuierlich	Haushaltsmittel für Umsetzung der Maßnahmen im Haushalt berücksichtigen (inklusive Förderung).
Leitindikator	Emissionsminderung.	
Weitere Indikatoren	- Kooperationen mit Forschungseinrichtungen. - Genutzte Fördermittel.	
Kostenschätzung (€/a)	Die Kosten können je nach Maßnahmen ab 2029 stark variieren. Daher ist eine Kostenschätzung schwierig.	
Bewertung	Kriterien	++ + +/- - --
	Jährliche Kosten	● ● ● ○ ○
	Personalkapazitäten	● ● ○ ○ ○
	CO ₂ -Minderungspotenzial	● ● ● ○ ○
	Priorität für Zielerreichung	● ● ● ○ ○
Kommentar	Diese Maßnahme stellt eine Querschnittsaufgabe für die ländliche Entwicklung in unserem Landkreis dar. Während der Konzepterstellung wurde zum sogenannten Enhanced Weathering berichtet. Hier beispielhaft eine Erläuterung zu dieser neuartigen Methode: Wie sehr kann „Enhanced Weathering“ beim Klimaschutz helfen? klimafakten.de	

9 Monitoring & Controlling

Die fünfte Etappe auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung – das Monitoring und Controlling – ist die Reflexion aller vorangegangenen Phasen und setzt sich Jahr für Jahr fort. Es umfasst das Überprüfen (Monitoring) sowie die Anpassung (Controlling) der Maßnahmen zur Zielerreichung. Mithilfe der Treibhausgasbilanzierung (Top-down) und der Auswertung verschiedener maßnahmenbezogener Indikatoren (Bottom-up) wird der Stand der Zielerreichung nachvollzogen und die eventuelle Notwendigkeit zur Nachsteuerung sichtbar. Daneben ist auch eine transparente Kommunikation nach innen sowie nach außen ein fester Bestandteil der Steuerung und Erfolgskontrolle.

9.1 Regelmäßige Treibhausgasbilanzierung

Mit der Treibhausgasbilanzierung werden die Gesamtauswirkungen aller umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen und sich verändernden Rahmenbedingungen sichtbar gemacht. Durch eine regelmäßige Bilanzierung wird der Grad der Zielerreichung auf dem festgelegten Treibhausgasminderungspfad (Vgl. Kapitel 7) festgestellt und die Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen dargelegt. Das Team Klimaschutz erstellt jährliche eine Treibhausgasbilanz und kommuniziert die Ergebnisse in der Landkreisverwaltung.

9.1.1 Bilanzierungstool

Für die erste Bilanzierung der THG-Emissionen wurde das Tool „climate view“ genutzt, welches im Auftrag des niedersächsischen Umweltministeriums und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen entwickelt wurde. Darin werden die oben beschriebenen System- und Bilanzgrenzen der Kernbilanz abgebildet (vgl. Kapitel 7.2). Die Bilanz wird in Anlehnung an die Vorgaben des Greenhouse Gas Protocols (GHGP) erstellt. Das GHGP unterscheidet verschiedene Kategorien, sogenannte „Scopes“, um die direkten und indirekten Treibhausgas-Emissionen aufzuschlüsseln. Scope 1 beinhaltet alle Treibhausgas-Emissionen von Energieerzeugungsanlagen, Fahrzeugen, Maschinen und Verarbeitung, die direkt in der Organisation anfallen (direkte Emissionen). Scope 2 umfasst zusätzlich alle indirekten (außerhalb des Unternehmens entstandenen) Treibhausgas-Emissionen, die aus dem Strom- und Fernwärmeverbrauch des Unternehmens resultieren. Scope 3 beinhaltet alle übrigen Treibhausgas-Emissionen, die durch die Tätigkeiten des Unternehmens verursacht werden. Scope 1 und Scope 2-Emissionen sind nach GHGP verpflichtend zu bilanzieren, Scope 3-Emissionen müssen nicht vollständig erfasst werden. Im Bereich der Scope 3-Emissionen erfasst ClimateView die vorgelagerten Bereitstellungsketten von Strom- und Wärmeenergieträgern, Geschäftsreisen und -fahrten, Abfallmengen, Wasserverbrauch, Abwassermengen, Papierverbrauch sowie die Verpflegung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einige indirekte Emissionen, die in den Vorketten der Produktion entstehen (z.B. für Möbel oder Computer), können dagegen oft noch nicht mit vertretbarem Aufwand methodisch einwandfrei erhoben werden, sodass diese Emissionen in der Treibhausgas-Bilanzierung nicht berücksichtigt werden (ifeu, 2023).

9.1.2 Datenerfassung

In der folgenden Tabelle 3 (vgl. Kapitel 7.2) werden alle erhobenen und benötigten Daten nach Bereichen getrennt aufgelistet.

Tabelle 5: Zukünftige Datenerhebung für das Monitoring und Controlling durch Team Klimaschutz.

Parameter	Einheit	Scope	Anwendungsbereich	Zugeliefert durch
Wärmeverbrauch der Liegenschaften	kW/h	Scope 1	Wärme Gebäude	Amt 15, zukünftige Energieberichte
Stromverbrauch der Liegenschaften	kW/h	Scope 2	Strom Gebäude und Infrastruktur	Amt 15, zukünftige Energieberichte
Dienstreisen, Maschineneinsatz	km	Scope 1	Fuhrpark	Amt 10, Amt 20, Amt 70, Amt 68
Materialien für den Arbeitsalltag (Toilettenpapier, Kopierpapier, IT-Ausstattung (Tastaturen, Laptops, Tablets, Drucker, Mäuse), Speisen aus der Kantine)	Stück	Scope 3	Beschaffung	Amt 10, Amt 12
Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel	km	Scope 2	Dienstreisen	Amt 10
Abfall zur Verbrennung aus den Liegenschaften	Tonnen (t)	Scope 3	Abfall	Amt 15
Bau von neuen Gebäuden und Straßenbau bzw. Sanierung	km, m ²	Scope 1	Bau und Straßenbau	Amt 15 Amt 66

9.2 Kommunikation

Die klimaneutrale Verwaltung ist ein Vorhaben, das insbesondere durch seine Vorbildwirkung im Klimaschutz seine Hauptwirkung erzielt. Es dient dazu, verwaltungsintern die Gemeinschaftsaufgabe und Motivation zu stärken, Glaubhaftigkeit über die Klimaschutz Ambitionen des Landkreises zu vermitteln und zum Nachmachen zu motivieren. Daher ist die Kommunikation nach innen und außen essenziell. Für die Kommunikation nach außen bedient sich die Landkreisverwaltung dafür verschiedener klassischer Kanäle: Website, Pressemitteilungen, Social Media. Über den Landkreis hinaus bringt sich das Team Klimaschutz für die klimaneutrale Verwaltung in einem landesweiten Netzwerk ein, das von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) organisiert wird. Hier können sowohl die eigenen Erfahrungen weitergegeben als auch Inspiration bei den anderen Kommunen gewonnen werden. Neben der transparenten Darstellung nach Außen spielt aber auch die interne Kommunikation eine wichtige Rolle. Der Erfolg der Querschnittsaufgabe Klimaschutz ist davon abhängig, wie stark sie in den jeweiligen Ämtern mitgedacht und berücksichtigt wird. Mitarbeitende sollen dafür einerseits fortlaufend informiert, andererseits aber auch direkt an der Entwicklung und Umsetzung auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung eingebunden werden (vgl. Kapitel 5). Darüber hinaus gilt es den Kreistag über den

Stand der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung zu informieren. Dafür wird jährlich im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung (AKUP) berichtet. Dieser Bericht enthält eine ausführliche Darstellung und Interpretation der Treibhausgasbilanz (alle drei Jahre) sowie Erläuterungen zum Stand der Maßnahmenumsetzung anhand der festgelegten Indikatoren. Außerdem wird eine detailliertere Übersicht über die Infrastruktur (z. B. Gebäude, Flächen, Energieerzeugung und Fuhrpark) gegeben. Im Ausblick werden eventuell notwendige Anpassungen an sich verändernde Rahmenbedingungen oder Rückstände bei der Zielerreichung vorgeschlagen.

Für das Monitoring und Controlling sowie die Kommunikation der Zielerreichung wird ein digitales System genutzt. Hier wird zukünftig auch die Erfolgskontrolle und Steuerung der Maßnahmenumsetzung der klimaneutralen Verwaltung erfolgen. Damit können Verwaltungsmitarbeitende den jeweils aktuellen Stand abrufen. Das unterstützt das agile Vorgehen und die Transparenz. Bis zur Veröffentlichung des Systems werden die Fortschritte über den zweiten Abschnitt der Maßnahmenblätter dargestellt. Eine Zusammenstellung wird jährlich dem Bericht im Ausschuss angehängt.

10 Literatur

EEG — Erneuerbare-Energien-Gesetz (2023): Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html

GEG — Gebäudeenergiegesetz (2020): Anlage 9. Umrechnung in Treibhausgasemissionen. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_9.h

ifeu — Institut für Energie- und Umweltforschung (2023): Leitfaden Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Online unter: https://www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Kommunaler_Klimaschutz/Wissensportal/Klimaneutrale_Verwaltung/Leitfaden_Klimaneutrale_Kommunalverwaltung_BaWue_KEABW_ifeu_UEberarbeitung_Mai2023.pdf

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN): Kom.EMS Leitfaden. Energiemanagement in Kommunen. Online unter: [KEAN BR Leitfaden Kom.EMS Web.pdf](#)

KSG — Bundes-Klimaschutzgesetz (2019). Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html#BJNR251310019BJNG000100000>

Landkreis Ludwigsburg (2023): Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung. Online unter: [Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung.pdf](#)

Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) (2023): Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels. Online unter: [NKlimaG, NI - Niedersächsisches Klimagesetz | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NIVORIS\)](#)

Umweltbundesamt (2020): Der Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung – Etappen und Hilfestellungen. Online unter: [Der Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung | Umweltbundesamt](#)

Umweltbundesamt (2024): Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen. Online unter: [Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen | Umweltbundesamt](#)

Anhang

Präsentationen „Gemeinsam Klimaschutz“

Auftaktveranstaltung am 26. Juni 2025



„Gemeinsam Klimaschutz“ Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung

Auftakt-Workshop am 26. Juni 2025

www.lk-row.de



Gute Nachrichten am Anfang

- Die Mehrheit in Deutschland und global will mehr Klimaschutz.
- Globaler Energieverbrauch steigt linear, Erneuerbare exponentiell.
→ CO₂-Wendepunkt noch dieses Jahrzehnt.
- Wir brauchen mehr Tempo.

Wie heiß darf es werden?

Globale Temperaturerhöhung in Celsius



← Früherer Kurs

← Aktueller polit. Kurs

← Aktueller ökon. Kurs

← 1,5°C-Klimaziel

← Da sind wir jetzt.

www.lk-row.de

Wer muss bis wann klimaneutral sein?



Ebene	Zieljahr Klimaneutralität	Gesetz
EU	2050	Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz, auch EU-Klimagesetz)
Deutschland	2045	Klimaschutzgesetz
Niedersachsen	2040	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)
Verwaltung der Landesregierung Niedersachsen	2035	NKlimaG

www.lk-row.de

Hintergrund: Warum wir das machen!



Niedersächsisches Gesetz
zur Förderung des
Klimaschutzes und zur
Minderung der Folgen des
Klimawandels
(Niedersächsisches
Klimagesetz - NKlimaG):

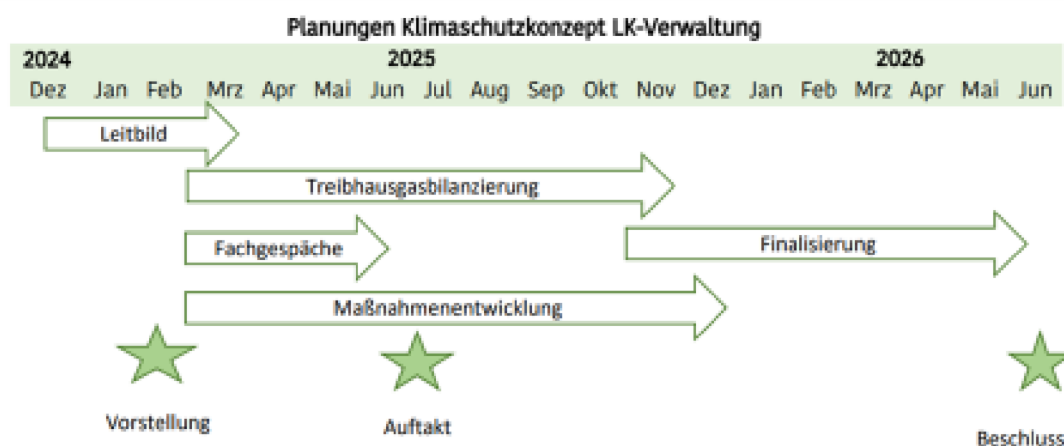
§ 18

(1)

Jeder Landkreis ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2025 ein Klimaschutzkonzept für die eigene Verwaltung zu erstellen, zu beschließen, dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln und bei Bedarf fortzuschreiben.

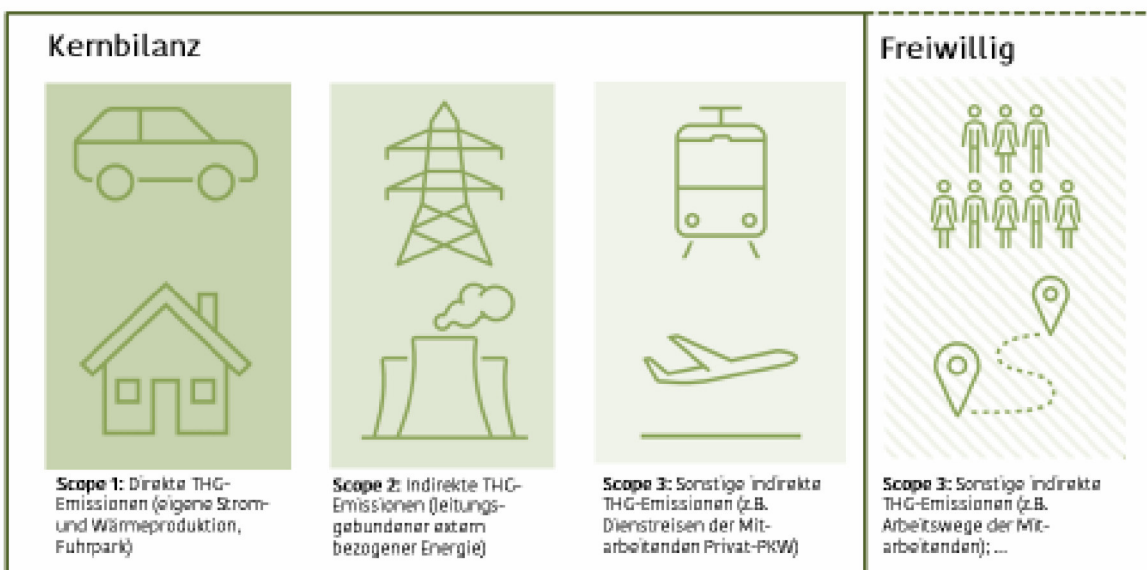
www.lk-row.de

Wir haben einen Plan.



www.lk-row.de

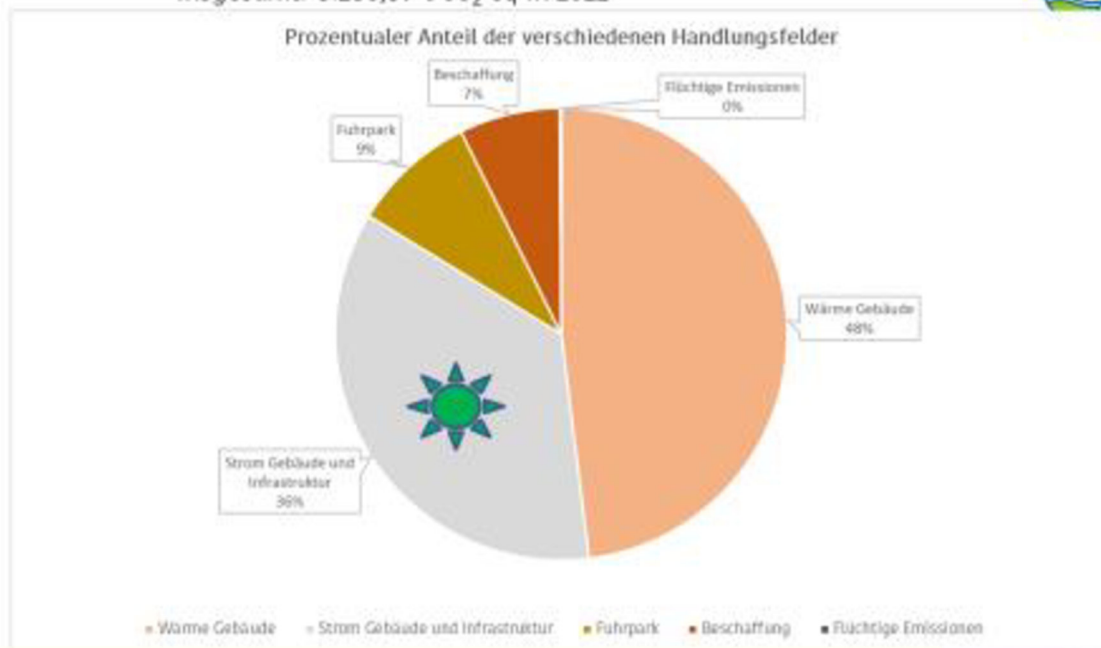
Der Einflussbereich unserer Kreisverwaltung (Greenhouse Gas Protocol)



www.lk-row.de

Aktuelle Erkenntnisse aus der THG-Bilanz

Insgesamt: 8.263,69 t CO₂ eq in 2022



www.lk-row.de

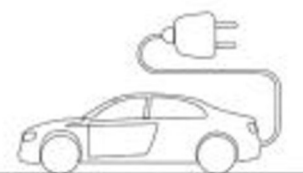
Sieht es so aus, wenn es umgesetzt ist?



KI-Bild von Chat GPT

www.lk-row.de

Wohl eher so...



www.lk-row.de

Fragen? Anmerkungen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.lk-row.de

Impulse aus dem Kreishaus

Anschreiben des Landrates per E-Mail als Impuls aus dem Kreishaus an alle Mitarbeiter der Landkreisverwaltung vom 30. April 2025:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns in Zeiten des Umbruchs. Anfang kommender Woche bekommen wir in Deutschland eine neue Bundesregierung und einen neuen Bundeskanzler. Wir werden sehen, welche Schwerpunkte diese Regierung verfolgt und wie erfolgreich sie dabei ist.

Eines steht allerdings schon heute völlig unabhängig davon fest: der Klimawandel geht unvermindert weiter. Selbst wenn die öffentliche Aufmerksamkeit für Klimaschutz eher wellenförmig verläuft, können wir vor den dramatischen Veränderungen des Klimas nicht die Augen verschließen. Zwar teile ich die politische Auffassung, dass die Politik sich dringend um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie und die Lage unserer Wirtschaft insgesamt kümmern muss. Wir sollten dennoch konsequent Spielräume zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes identifizieren und nutzen. Wirtschaftswachstum und Klimaschutz sollten so gut wie möglich miteinander verbunden werden.

Als Landkreis sind wir neuerdings über § 18 des niedersächsischen Klimagesetzes dazu verpflichtet, für die Landkreisverwaltung bis Ende des Jahres 2025 ein Klimaschutzkonzept zu erstellen und vom Kreistag beschließen zu lassen. Dieses gesetzliche Ziel möchte ich gemeinsam mit Ihnen bestmöglich umsetzen!*

Das Konzept soll aufzuzeigen, wie die Arbeit unserer Landkreisverwaltung bis 2040 „treibhausgasneutral“ wird. Der Begriff bezeichnet das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken. Quellen für Treibhausemissionen sind z.B. das Verbrennen von Erdgas zum Heizen unserer Gebäude. Eine natürliche Senke wäre z.B. das Pflanzen eines Baumes, der CO₂ aus der Atmosphäre zum Wachsen aufnimmt.

Das Konzept beinhaltet folgende Punkte: eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung, eine Zielsetzung zur Minderung dieser Emissionen, die sich an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2040 orientiert, die Festlegung von Zwischenzielen zur Erreichung des Hauptziels, eine Darstellung geplanter Maßnahmen zur Zielerreichung und ein Verfahren zur Überprüfung des Fortschritts und zur Entscheidung über die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes.

Unser Team Klimaschutz im Amt für Kreisentwicklung (Frau Dr. Düspohl und Herr Kreykenbohm) ist bereits intensiv mit der Ausarbeitung des Konzeptes beschäftigt. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen – sei es durch die Bereitstellung von Daten oder die Entwicklung von Maßnahmen. Natürlich stehen dabei bestimmte Bereiche der Verwaltung mehr im Mittelpunkt als andere, z. B. das Gebäudemanagement oder unser Fuhrpark. Keine Sorge: wir machen zwar Klimaschutz aus Überzeugung, aber immer mit Augenmaß! Weder werden wir Ihnen beim Weg zur Arbeit auf die Finger schauen und erfassen, wie sie morgens ins Büro kommen, noch wollen wir aus der Kreishauskantine in Rotenburg das Fleisch verbannen.

Meine Bitte an Sie: bitte machen Sie mit, wenn Sie konkret um Infos, Einschätzungen oder Ideen gebeten werden. Dann wird daraus etwas Gutes: für das Klima und für unser Profil als Dienstleister und Arbeitgeber.

Ich wünsche Ihnen morgen einen schönen Feiertag und verbleibe mit den besten Grüßen
Marco Prietz

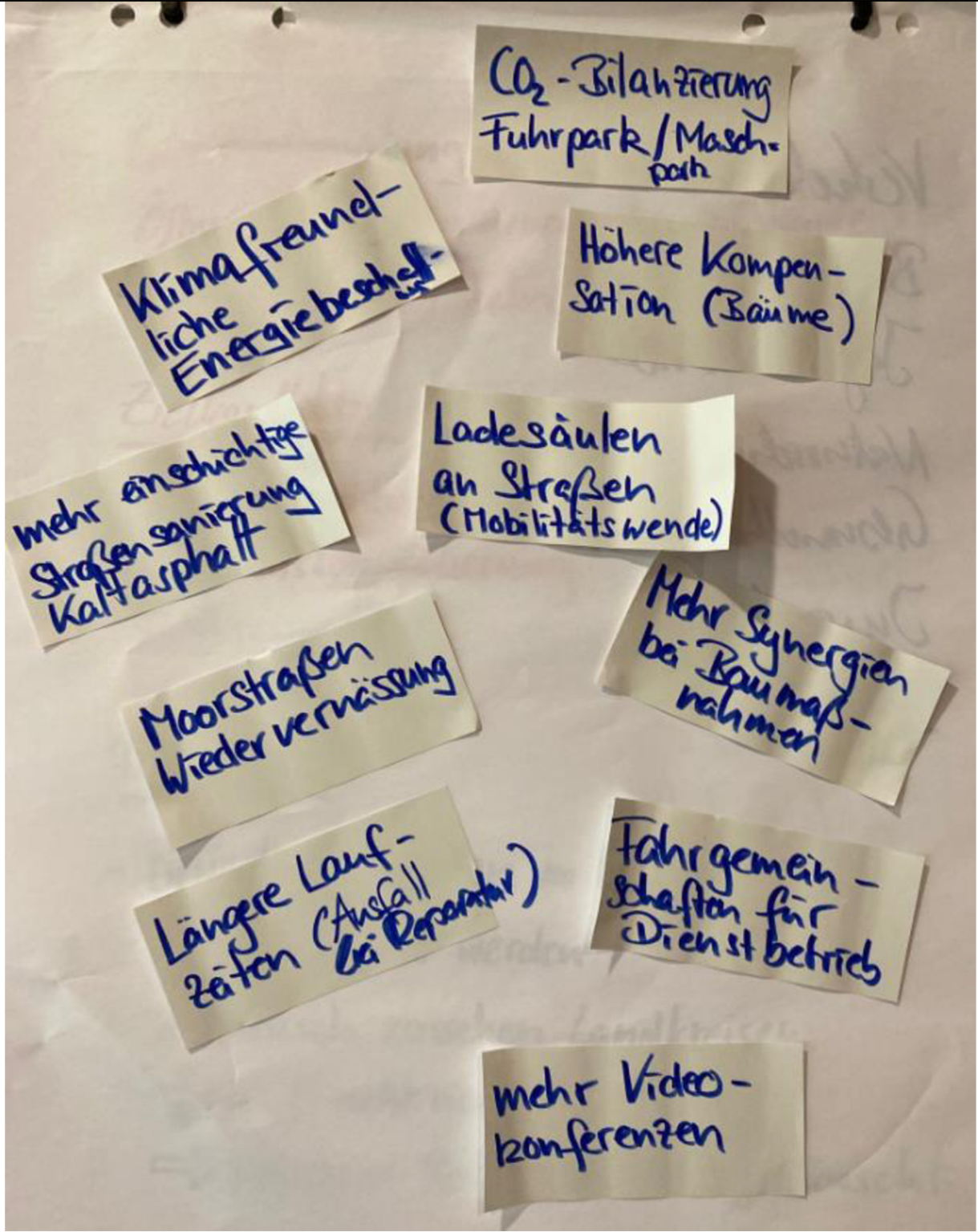
*Ja, ich weiß: wir alle sind ein bisschen veränderungsmüde! Ständig wird irgendwas umgestellt. Verstehe ich. Geht mir auch so. Deshalb reden wir miteinander. Was ist die Alternative? Aussitzen funktioniert jedenfalls nicht. Die Welt dreht sich weiter und wartet nicht auf uns... ☺

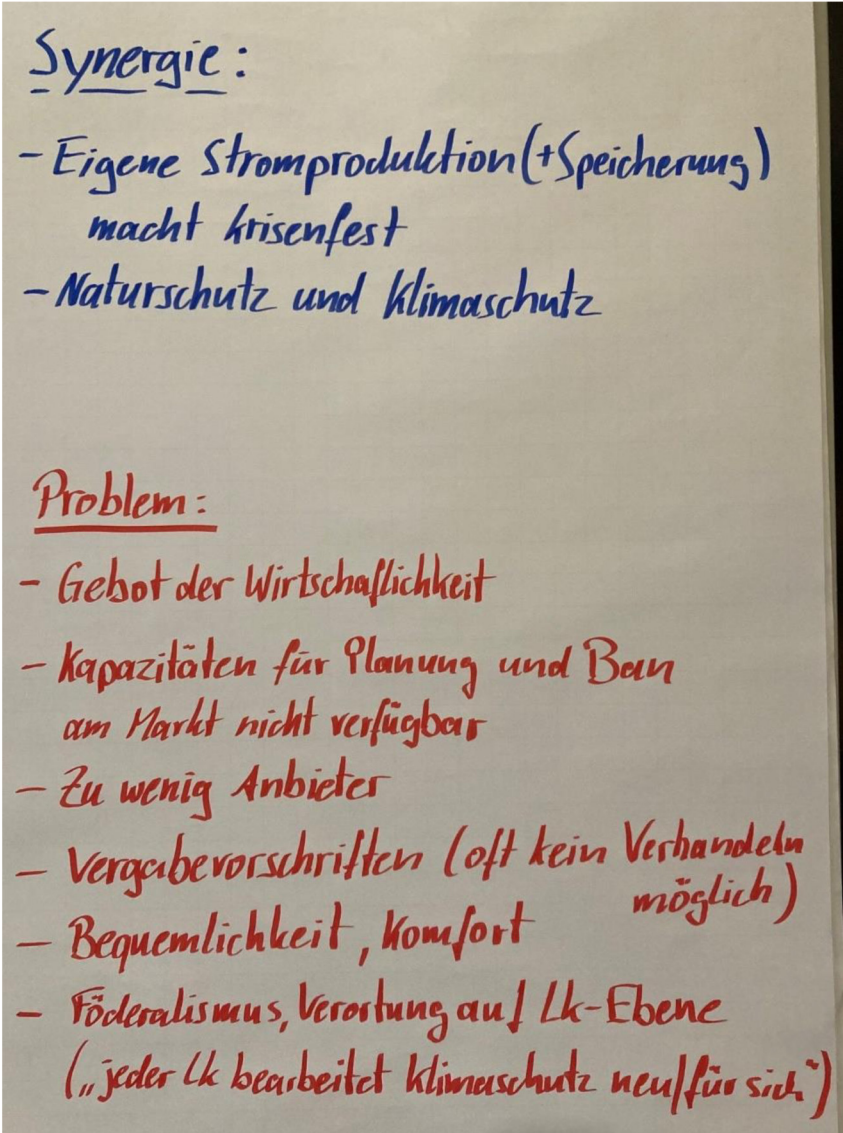
Protokolle

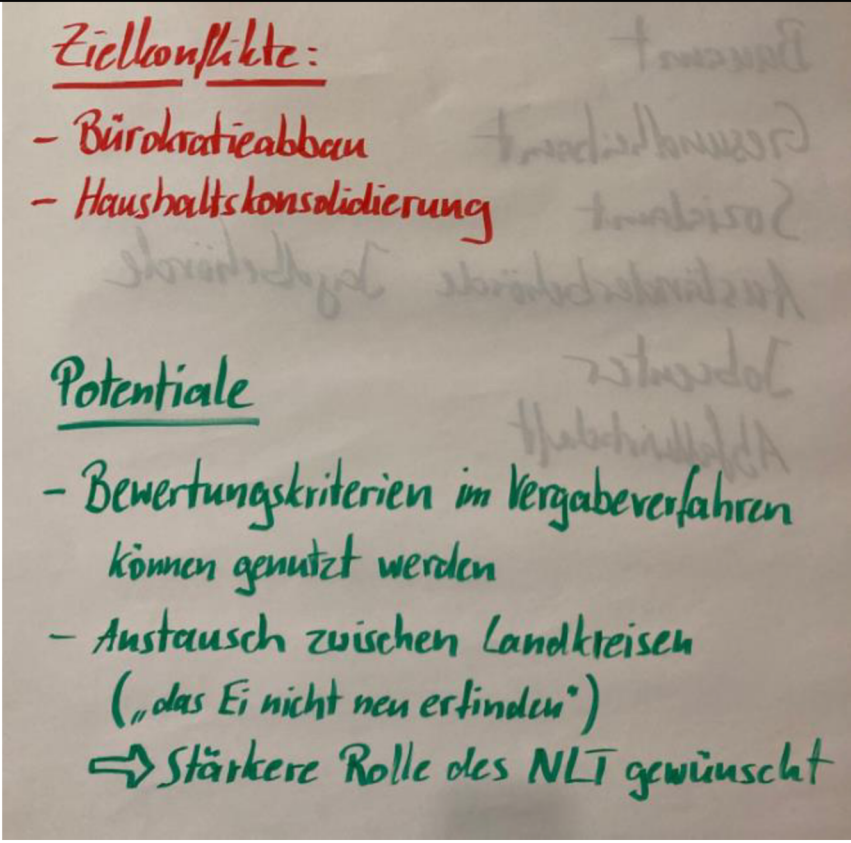
Thema:	Gemeinsam Klimaschutz – Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung, Auftakt-Workshop		
Datum:	26.06.2025	Ort:	Rotenburg (Wümme), Kreishaus, kleiner Sitzungssaal
Teilnehmer:	Dr. Torsten Lühning	Dez IV	
	Jan Enderstein	Amt 10	
	Heike Plagemann	Amt 10	
	Jens Raabe	Amt 10	
	Gabriele Treptow-Langer	Amt 10	
	Dr. Emese Stauke	Amt 12	
	Antje Ebenwalder	Amt 15	
	Andreas von Fintel	Amt 15	
	Alexander Oestmann	Amt 20	
	Silke Hinze	Amt 38	
	Tanja Meints	Amt 40	
	Christoph Schlamming	Amt 66	
	Christoph Kundler	Amt 68	
	Dr. Ellen Scherer	Amt 70	
	Gerd Hachmöller	Amt 80	
	Nils Kreykenbohm	Amt 80, Team Klimaschutz	
	Dr. Meike Düspohl	Amt 80, Team Klimaschutz	
Verteiler:	Siehe E-Mail		
Nächster Termin:	Einzelne Fachgespräche nach Vereinbarung		

Nr.	Sachverhalt
1	Begrüßung Dr. Torsten Lühning begrüßt die Kolleginnen und Kollegen und stellt den Fokus auf die Klimaneutralität der Landkreisverwaltung in diesem Konzept heraus.
2	Hintergrund Klimaschutzkonzept Das Team Klimaschutz stellt die gesetzliche Grundlage für die Konzepterstellung und die Vorgehensweise vor. Zudem werden die ersten Ergebnisse der Treibhausgasbilanzierung gezeigt. Es wird deutlich, dass das Handlungsfeld „Gebäude und Energie“ die meisten Emissionen verursacht. Gefolgt von dem Handlungsfeld „Mobilität“ und dem Handlungsfeld „Beschaffung“. Die Präsentation liegt diesem Protokoll bei.
3	Laufende Maßnahmen

Nr.	Sachverhalt
	Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde der Teilnehmer. Die Teilnehmer erläutern bereits laufende Klimaschutzmaßnahmen in ihrem Amt. Hervorzuheben ist hier die Maßnahme der Abfallwirtschaft (Amt 70, Frau Dr. Scherer), die die Insitu-Stabilisierung an der Deponie Helvesiek erläutert. Zudem macht Frau Dr. Scherer deutlich, dass Abfallwirtschaftsbetriebe aufgefordert sind, THG-Zertifikate zu erwerben. Die Kosten für die Zertifikate würden sich in den Entsorgungskosten der Bürger wiederfinden. Frau Dr. Scherer befürwortet daher Möglichkeiten, THG-Zertifikate durch Klimaschutzmaßnahmen auf eigenen Flächen (wie z.B. Aufforstungsmaßnahmen) zu ergreifen. Der Rettungsdienst (Amt 38, Frau Hinze) berichtet von der Anschaffung eines Notarzt-Fahrzeugs mit Elektroantrieb. Gleichzeitig erläutert sie die Situation, dass aktuell noch eine Lademöglichkeit am Agaplesion-Diakoniekrankenhaus fehlt. Frau Plagemann stellt Beobachtungen aus Norwegen vor, wo viele Baustellenfahrzeuge bereits elektrifiziert sind.
4	Aufheben von Maßnahmen Im Flur vor dem kleinen Sitzungssaal liegen 22 Maßnahmenvorschläge aus den verschiedenen Handlungsfeldern auf dem Boden verteilt. Die Workshopteilnehmer sind aufgefordert, die Maßnahmen aufzuheben, die in ihren Aufgabenbereich fallen und hauptverantwortlich in ihrem Amt umgesetzt werden. Die folgenden Maßnahmen stehen zur Verfügung: 01_Ü1_Klimaschutzkonzept erstellen und umsetzen 02_Ü2_Mitarbeitende einbinden, interne Kommunikation 03_Ü3_Klimafreundliche Veranstaltungen 04_G1_Energetische Sanierung kreiseigener Gebäude 05_G2_Standards für nachhaltiges Bauen bei Neubauten und Sanierungen 06_G3_Erneuerbare Energieversorgung kreiseigener Gebäude 07_G4_Energieeffizienter Gebäudebetrieb & -service 08_G5_Systematisches Liegenschafts- und Energiemanagement 09_G6_Schulung und Erfahrungsaustausch 10_G7_Sensibilisierung für klimafreundliches Verhalten in Gebäuden 11_M1_Klimafreundlicher Fuhrpark 12_M2_Klimafreundliche Nutzfahrzeuge und Maschinenpark 13_M3_Klimafreundliche Dienstreisen 14_M4_Klimafreundliche Mitarbeiter-Mobilität 15_B1_Politische Verankerung der nachhaltigen Beschaffung in der Verwaltung 16_B2_Verankerung der nachhaltigen Beschaffung in der Verwaltung 17_B3_Klimafreundliche Kantine 18_B4_Klimafreundliche IT 19_B5_Klimafreundliches Büro 20_B6_Klimafreundliche Schulen 22_S1_Kreiseigene Flächen können natürlichen Klimaschutz Es werden alle Maßnahmen aufgehoben, bis auf die Maßnahmen B1 und B2. Diese Maßnahmen arbeitet das Team Klimaschutz selbst aus.
5	Weitere Ideen für Maßnahmen Folgende Maßnahmenideen wurden durch die Straßenmeisterei (Amt 66, Christoph Schlamminger) ergänzt. Die Maßnahme „Klimafreundliche Energiebeschaffung“ bringt das Gebäudemanagement (Amt 15, Andreas von Fintel) ein. Die Maßnahmenideen werden vom Team Klimaschutz in weitere Steckbriefe (siehe TOP 6) aufgenommen.

Nr.	Sachverhalt
	
6	Steckbriefe zu den Maßnahmen: Die Workshop-Teilnehmer bekommen zu jeder aufgehobenen Maßnahme (TOP 4) einen vorgefertigten Steckbrief und Beispiele für bereits erarbeitete Steckbriefe aus anderen Klimaschutzkonzepten (Landkreis Ludwigsburg und Stadt Konstanz). Aufgabe ist es, die Steckbriefe zu ergänzen. Hier wird klar, dass diese Aufgabe den Rahmen eines Workshops sprengt und daher alternativ eine individuelle Erarbeitung der Steckbriefe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen muss. Dazu richtet das Team Klimaschutz einen Austauschordner auf dem Laufwerk S ein, wo alle Steckbriefe den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Der Ordner ist über den folgenden Pfad zu erreichen:

Nr.	Sachverhalt
	S:\Allgemein\Projekte\Klimaschutzkonzept\Steckbriefe. Die bereits gemachten Ergänzungen und Hinweise während des Workshops arbeitet das Team Klimaschutz ein.
7	Synergien und Zielkonflikte Die folgenden Synergien und Zielkonflikte werden durch die Teilnehmer benannt:  <u>Synergie:</u> - Eigene Stromproduktion (+Speicherung) macht krisenfest - Naturschutz und Klimaschutz <u>Problem:</u> - Gebot der Wirtschaftlichkeit - Kapazitäten für Planung und Bau am Markt nicht verfügbar - Zu wenig Anbieter - Vergabevorschriften (oft kein Verhandeln möglich) - Bequemlichkeit, Komfort - Föderalismus, Verortung auf Lk-Ebene („jeder Lk bearbeitet Klimaschutz neu/für sich“)

Nr.	Sachverhalt
	 <u>Zielkonflikte:</u> - Bürokratieabbau - Haushaltskonsolidierung <u>Potentiale</u> - Bewertungskriterien im Vergabeverfahren können genutzt werden - Austausch zwischen Landkreisen („das Ei nicht neu erfinden“) ⇒ Stärkere Rolle des NLI gewünscht
8	Weiteres Vorgehen: Das Team Klimaschutz finalisiert die einzelnen Maßnahmensteckbriefe im Austausch mit den jeweiligen Verantwortlichen und fügt diese in das Klimaschutzkonzept ein. Das Klimaschutzkonzept muss bis Mitte des Jahres 2026 beschlossen sein.

Gez. Meike Düspohl und Nils Kreykenbohm (Team Klimaschutz)

Impressum

Klimaschutzkonzept für die Landkreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Team Klimaschutz: Dr. Meike Düspohl und Nils Kreykenbohm

durch Mitarbeit von: Jens Raabe (Amt 10), Jan Enderstein (Amt 10), Gabriele Treptow-Langer (Amt 10) und Maike Thäsler (Amt 10), Heike Plagemann (Amt 10) und Christopher Kierath (Amt 10), Katharina Wendlandt (Amt 10), Dr. Emese Stauke (Amt 12), Brian Hüttner (Amt 12), Andreas von Fintel (Amt 15), Antje Ebenwalder (Amt 15), Vanessa Kreutzfeld (Amt 15), Victoria Schencking (Amt 15), Christina Schultz (Amt 15), Alexander Oestmann (Amt 20), Frank Thies (Amt 32), Silke Hinze (Amt 38), Tanja Meints (Amt 40), Lukas Schmidt (Amt 40), Christoph Schlamming (Amt 66), Christoph Kundler (Amt 68), Tobias Volk (Amt 68), Dr. Ellen Scherer (Amt 70), Jonas Schmidt (Amt 70), Gerd Holtermann (Amt 70), Gerd Hachmöller (Amt 80), Christine Huchzermeier (Büro des Landrates), Dr. Silke Fricke (Dezernat I), Dr. Torsten Lühring (Dezernat IV), Marco Prietz (Landrat), Personalrat

März 2026

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Kreisentwicklung

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
04261 983-2850
klimaschutz@lk-row.de

www.lk-row.de